

# **Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Entwurf der Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis zur Änderung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete zugunsten von Solaranlagen zur Energieerzeugung auf bestimmten Flächen**

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis beabsichtigt als untere Naturschutzbehörde, die Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Unteres und Mittleres Elsenzthal“, „Bergstraße-Nord“, „Neckartal I-Kleiner Odenwald“, „Neckartal II-Eberbach“, „Neckarbischofsheimer Höhen“, „Westlicher Kraichgau“ und „Bergstraße-Süd“ (LSG) zu ändern. In den genannten LSG soll die Errichtung und der Betrieb von Solaranlagen zur Energieerzeugung sowie der zugehörigen Nebenanlagen auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und in einer Entfernung von bis zu 500 Metern längs von Autobahnen oder Schienenwegen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erlaubt werden.

- ❖ Das LSG „Unteres und Mittleres Elsenzthal“ erfasst Flächen auf dem Gebiet der Städte Sinsheim und Waibstadt sowie der Gemeinden Bammental, Gaiberg, Mauer, Meckesheim, Zuzenhausen.
- ❖ Das LSG „Bergstraße-Nord“ erfasst Flächen auf dem Gebiet der Städte Hemsbach, Schriesheim und Weinheim sowie der Gemeinden Hirschberg an der Bergstraße und Laudenbach.
- ❖ Das LSG „Neckartal I-Kleiner Odenwald“ erfasst Flächen auf dem Gebiet der Stadt Neckargemünd sowie der Gemeinden Bammental, Epfenbach, Lobbach, Reichartshausen, Schönbrunn und Wiesenbach.
- ❖ Das LSG „Neckartal II-Eberbach“ erfasst Flächen auf dem Gebiet der Stadt Eberbach.
- ❖ Das LSG „Neckarbischofsheimer Höhen“ erfasst Flächen auf dem Gebiet der Städte Neckarbischofsheim, Sinsheim und Waibstadt sowie der Gemeinde Helmstadt-Bargen.
- ❖ Das LSG „Westlicher Kraichgau“ erfasst Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Angelbachtal, Dielheim, Mühlhausen und Rauenberg.
- ❖ Das LSG „Bergstraße-Süd“ erfasst Flächen auf dem Gebiet Städte Leimen und Wiesloch sowie der Gemeinden Bammental, Gaiberg, Mauer und Nußloch.

Die im Einzelnen von den LSG umfassten Flächen können den jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnungen entnommen werden, deren Texte als Anlagen bereitgestellt sind.

Zur Verdeutlichung des Hintergrunds der Änderungen dienen die Potenzialanalyse Erneuerbare Energien im und für den Rhein-Neckar-Kreis vom Juli 2022, die das Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS) im Auftrag des Rhein-Neckar-Kreises

erstellt hat und eine Karte der derzeitigen Potenzialflächen im 500 m-Bereich in den LSG, die jedoch nicht Bestandteil der Änderungsverordnung sind.

Der Entwurf der Verordnung, die Würdigung/Begründung, die Potenzialanalyse und die Karte der derzeitigen Potenzialflächen sowie die bisherigen Verordnungstexte können in der Zeit vom 19.09.2023 bis einschließlich 19.10.2023 auf der Homepage des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis ([www.rhein-neckar-kreis.de](http://www.rhein-neckar-kreis.de)) unter der Rubrik „Aktuelles“, „Bekanntmachungen“ eingesehen werden:

<https://www.rhein-neckar-kreis.de/start/aktuelles/bekanntmachungen.html>

Die Unterlagen liegen während des Auslegungszeitraums auch zur kostenlosen Einsicht durch jedermann beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Muthstr. 4, 74889 Sinsheim, Zimmer 224, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr aus.

Bedenken und Anregungen können hier während der Auslegungsfrist mündlich (zur Niederschrift), schriftlich oder elektronisch ([j.bayer@rhein-neckar-kreis.de](mailto:j.bayer@rhein-neckar-kreis.de)) vorgebracht werden.

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
-Amt für Landwirtschaft und Naturschutz-

## **2.26.043 Bergstraße-Nord**

**Verordnung** des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet "Bergstraße-Nord" vom 24. Oktober 1997 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 31.10.1997).

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

### **§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 bezeichneten und in den § 2 Abs. 3 angeführten Karten genau markierten Flächen auf den Gemarkungen Hohensachsen, Lützelsachsen, Oberflockenbach, Rippenweier, Ritschweier, Sulzbach, Weinheim der Stadt Weinheim, auf der Gemarkung Laudенbach der Gemeinde Laudенbach, auf der Gemarkung Hemsbach der Stadt Hemsbach, auf den Gemarkungen Großsachsen und Leutershausen der Gemeinde Hirschberg a.d.B. sowie auf den Gemarkungen Altenbach, Ursenbach und Schriesheim der Stadt Schriesheim, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Bergstraße-Nord".

### **§ 2 Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 6 600 ha.

(2) Das Schutzgebiet umfaßt auf der Gemarkung der Stadt Schriesheim:

- a) den östlich der Bundesstraße 3 gelegenen Gemarkungsanteil mit Ausnahme des bebauten Stadtgebietes, der bebauten oder teilweise bebauten ortsnahen Lagen, der im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete sowie der Bebauung im Kanzelbachtal und im Bereich des Branich.  
Im Grenzbereich von Besiedlung und freier Landschaft sind folgende Gewanne ganz oder teilweise, Walddistrikte und Landschaftsteile in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen:  
"Leutershauser Schlittweg", "(Sonnenberg)", "Burkart", "Heßlich ober der Landstraße", "Oberer Spännig", "Schafmaul", "Steinenschleife", "Linsenbühl", "Kühberg", "Strahlenburg", "Ölberg", "Geisenbach", "Leichtersberg", "Breitwiese", "Siegelbach", "Großer Stein", "Pappelbach", "Sommerseite", "Stammberg", "Unteres Weittal", "Große Heddesbach", "Fensengrund", "(Breitwiesenbuckel)", "Pranich und Fensengrund", "Gerstenberg", "Branich", "Vohbachwiesen", "Großer Laubelt", "Kleiner Laubelt", "Lerchenberg", "Plöck", "Olisch", "Untere Kehläcker", "Leimengrube", "Wäldchen" und "Schriesheimer Hof".
- b) auf der Gemarkung des Ortsteils Ursenbach der Stadt Schriesheim: die gesamte Gemarkung: Ursenbach mit Ausnahme des bebauten Ortsetters und der Siedlung am Breitenacker.  
Folgende Gewanne um den Ortsetter sind ganz oder teilweise in das Schutzgebiet einbezogen:  
"Hohwiese", "(Beckert)", "Obere Kalbenwiesen", "Im untern Bangert", "Laugenwiese", "(Im Bangert)", "Im obern Bangert", "Hohacker", "Kinnbacken", "(Klingenwiese)", "Aschberg", "Gumbenacker", "

- (Ostenklinge) ", "Lauchenreut", "Im Baufeld", "(Grünlingsdell)", "(Errklingenacker)", "(Errklinge) ", "Breitenacker", "Estenklinge", "Talwiesen" und "Altwiese".
- c) auf der Gemarkung des Ortsteils Altenbach . der Stadt Schriesheim:  
Die gesamte Gemarkung Altenbach mit Ausnahme des bebauten Ortsetters, der bebauten oder teilweise bebauten ortsnahen Lagen, der im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete, des Sport- und Erholungsgebietes "Kipp" sowie der Bebauung am "Kohlhof" Im Grenzbereich von Besiedlung und freier Landschaft sind folgende Gewanne ganz oder teilweise, Walddistrikte und Landschaftsteile in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen: "Berg", "Buchwald", "Dreibuckelacker", "Kleewiese", "Kleine Rohracker", "Langenacker", "Großwiese", "(Großwiesenacker) ", "Zählacker", " Zählwiese", "Blott", "Heidenbuckel", "Röschbach", "Schneckentrog", "Kipp", "Röschberg", "Talwiese", "Bestbach", "Kohlhof", "Heidenbuckel", "Leichtersberg" und " Köhlerwald"
  - d) auf der Gemarkung der Stadt Weinheim:  
den östlich der Stadt gelegenen Gemarkungsanteil, ausgenommen das im Zusammenhang bebaute Stadtgebiet, bebaute oder teilweise bebaute ortsnahe Lagen, sowie im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete. Weiterhin sind ausgenommen die bebauten Lagen des Gorxheimer Tales, des Weschnitztales und der Weiler Nächstenbach.  
Im Grenzhereich von Siedlung und freier Landschaft sind folgende Gewanne ganz oder teilweise, Walddistrikte und Landschaftsteile in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen:  
"Michelsgrund", "Steinbruch", "Judenbuckel", "Kastanienwald", "Exotenwald", "Ziegenberg", "Schwabsgrund", "Bannholz und Raubschloß", "Schnapfenacker", "Heubach", "Butzenfeld", "Drachenstein", "Taubenberg", "Betental", "Steinbüchse", "Schloßberg", "Windeck", "Platte", "Spielberg", "Hummel", "Dietersklingen", "Birkenauer Tal", "Waschenbergkopf und Steinbruch", "Schindkaut", "Tannenbückel", "Saumagen", "Obere Fuchsenmühle", "Ölgrund", "Forstweg", "Bennweg", "Kisslich", "Hubberg", "Untere Langgasse", "Dornweg", "Römerloch", "Appengrund", "Nächstenbacher Berg", "Nächstenbach, Kurze Kehr", "Nächstenbach, Weieracker", "Nächstenbach, Wiesenrain", "Nächstenbacher Höhe", "Nächstenbach, Hermet", "Nächstenbach, Röllefeld", "Nächstenbach, Haferbukkel", "(Lochwiese) ", "Fischer", "Schlangenhöhl", "Weisenberg" und "Röt".
  - e) auf der Gemarkung des Ortsteiles Hohensachsen der Stadt Weinheim:  
den zwischen dem Ortsteil Großsachsen der Gemeinde Hirschberg a. d. B. und dem Ortsteil Hohensachsen der Stadt Weinheim gelegenen Gemarkungsteil der Gemarkung Hohensachsen, sowie den gesamten östlich des Ortes gelegenen Gemarkungsteil mit Ausnahme des bebauten Ortsetters, der bebauten oder teilweise bebauten ortsnahen Lagen, der im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete und der Siedlung im Ritschweier Tal.  
Im Grenzbereich von Besiedlung und freier Landschaft sind folgende

- Gewanne ganz oder teilweise, Walddistrikte und Landschaftsteile in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen:  
 "Weieracker", "Unterer Feldwingert", "Oberer Feldwingert",  
 "Ebertsäcker", "Netztal", "Sieben Morgen", "Junge Wingert", "Hinter  
 den Zäunen", "Brunngasse", "Rohrlach", "Gänsfuß", "Kaff", "Häfner",  
 "Roßbühl", "Untere Roßbühl", "Zimmerholz", "Taläcker", "Bachberg und  
 Bellküche", "Talwiesen", "Silberloch", "Seelenbangert",  
 "Kirchenwingert", "Hellgewann", "Äpfelberg", und "Apfelberg und  
 Brunnenloch".
- f) auf der Gemarkung des Ortsteiles Lützelsachsen der Stadt  
 Weinheim:  
 den östlich des Ortes gelegenen Gemarkungsteil mit Ausnahme des  
 bebauten Ortsetters, der bebauten oder teilweise bebauten ortsnahen  
 Lagen und der im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten  
 Baugebiete .  
 Im Grenzbereich von Besiedlung und freier Landschaft sind folgende  
 Gewanne ganz oder teilweise, Walddistrikte und Landschaftsteile in das  
 Landschaftsschutzgebiet einbezogen:  
 "Michelsgrund", "Klingenwald", "Stephansberg", "Kellersberg", "Untere  
 Dornbach", "Schmittberg", "Katzenbach", "Am gelben Stein", "Bischof",  
 "Waldesgrund", "Talberg", "Talberg und Waldsgrund" und "An der  
 gähen Schleif"
  - g) auf der Gemarkung des Ortsteiles Oberflockenbach der Stadt  
 Weinheim:  
 die gesamte Gemarkung Oberflockenbach mit Ausnahme der bebauten  
 Ortsetter von Oberflockenbach, Steinklingen und Wünschmichelbach,  
 der bebauten oder teilweise bebauten ortsnahen Lagen und der im  
 genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete.  
 Im Grenzbereich von Besiedlung und freier Landschaft sind folgende  
 Gewanne ganz oder teilweise, Walddistrikte und Landschaftsteile in .  
 das Landschaftsschutzgebiet einbezogen:  
 "(Berggewann)", "Rottmannsberg", "(Eichelsgewann)", "  
 (Pfuhlgewann)", "Weidenacker", "Langwiese", "(Almannswiese) ", "Im  
 Berg", "(Im hintern Bangert) ", " (Kreuzacker) ", "Hummelberg", "  
 (Mittelwiese) ", "(Bergwiese) ". "Langwiese", "Wehregrund",  
 "Rotsbuckel", "Vorderes und hinteres Bühl", "Kohlklinge",  
 "Seimertsbacher Tal", "Gassenacker", "Brühl", "Pfuhlgewann", "Auf der  
 Höh", "Breitenstein", "Wehling", "Steinberg", "Beim Ammenpfad",  
 "Hammeltrog", "(Bildstock) ", "Göllhecke", "Hochwiese) ", "  
 (Brunnenwiese) ", "(Hoh- und Brunnenwiese) ", "(Hohwiesenacker)",  
 "Dell und Kehr", "Hainbusch", "Reinhardwiese", "(Bergetsakker)", "  
 (Kreuzwiese) ", "(Hofwiese) ", "(Schumbertswiese) ", "(Breites  
 Wiesental)", "(Mattenwiesental)", "(Mühlacker)", "Falsel", "  
 (Stockbangert)", "(Mühlrain)", "(Klinge) ", "Scheiermanns Gut", "  
 (Mühlwiese) ", "(Büschel)", "(Hohwiese) ", "(Wildpret)", "(Im  
 Wildpret)", "Mattenwiesental", "In der Dell", "(Matzwiese) ", "Haberg",  
 "Maisenklinge", "(In der Mulde) " (teilweise) , "Pfuhlgewann", "Nauert",  
 " (An der breiten Eiche) " und "(Klamm) ".
  - h) auf der Gemarkung des Ortsteiles Rippenweiher der Stadt  
 Weinheim:

die gesamte Gemarkung Rippenweier mit Ausnahme der bebauten Ortsetter von Rippenweier, Rittenweier und Heiligkreuz, der bebauten oder teilweise bebauten ortsnahen Lagen bzw. der im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete.

Im Grenzbereich von Besiedlung und freier Landschaft sind folgende Gewanne ganz oder teilweise und Landschaftsteile in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen:

"Hessenmühle", "(Im Häuselsberg) ", "Hör's Gut", "(Im tiefen Graben)", "(Rittenweierer Wiese) " (teilweise) , "(Der alte Hofacker)", "(Am Rain)", "Ober der Mühle", "(Im Wehr)", "(Spitzernwiese) ", "(Krautackerswiese) ", "(Langeackerswiese) ", "Gäulswiese", "(Torwiese) ", "(Brunnenwiese) ", "Wolfsgrube", "(Fühlingsacker)", "(Im Eckenbangert)", "Pfriemenberg", "(Im Bängert)", "(Im Bohnenrain)", "(Hofwiese) ", "Dohl", "Hofwiese", "(Langwiese) ", "(Langwiesenacker)", "( Sandwiese) ", "(Hofacker)", "Berg", "(Im Bangert)", "Bruhwiese", "(Süße Bangert)", "(Säumersbuckel)", "Im Rot", "(Steingrund) ", "Auf der Höhe", "(Kesselrain)", "Grund", "Spätenacker", "(Hohlacker)", "(Steinigsacker) ", "Brennklinge", "Irrwiese", "( Staiacker)", "Langestücker", "(Brunnacker)", "Gartenäcker", " Berg", "Im Tal", "Schäferbühl", "(Vordere Berg) ", "Großwiese", "Steingrund", "(Klinge) ", "(Langwiese) ", "Herrenacker", "(Am Viehweg) ", "Gröh", "(Streifenhecke) ", "Müller's Gut", "(Klingenacker)", "Klamm", "(Hobacker)", "(Mühlacker)", "Hohensachser Wiese" und " Süßwiese"

- i) auf der Gemarkung des Ortsteiles Ritschweier der Stadt Weinheim: die gesamte Gemarkung Ritschweier mit Ausnahme des bebauten Ortsetters, des Sondergebietes im Nordosten des Ortes und des im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Baugebietes. Folgende Gewanne um den Ortsetter sind in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen:

"Mühlacker", "Döll", "Keßlersacker", "Vorderer und hinterer Berg", "(Klingenwiese) ", "(Bernelsberg) ", "Der leichte Acker", "(Klinge) ", "In der Worf", "(Hobacker)", "(Krumacker)" und "Rohrwiesen".

Der Weiler Oberkunzenbach ist ganz in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.
- j) auf der Gemarkung des Ortsteiles Sulzbach der Stadt Weinheim: den östlich des Ortes gelegenen Gemarkungsteil mit Ausnahme des bebauten Ortsetters und des im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Baugebietes. Im Grenzbereich von Besiedlung und freier Landschaft sind folgende Gewanne in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen:

"Röt", "Ohrenberg", "Wasserhöhle", "Mühlberg", "Am Kehrweg", "Sulzberg" und "Geisenrain".

Der Sulzbacher Hof ist ganz in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.
- k) auf der Gemarkung der Gemeinde Laudenbach: den östlich der Bundesstraße 3 gelegenen Gemarkungsteil mit Ausnahme des bebauten Ortsetters, der bebauten Lagen im Laudenbacher Tal, und der im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete . Im Grenzbereich von Besiedlung und freier Landschaft sind folgende

- Gewanne ganz oder teilweise, Walddistrikte und Landschaftsteile in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen:  
 "(Dornweg) ", "Taläcker", "Zinnwingert", "Pflänzer", "Hungerberg",  
 "Mühlberg", "Buchental", "Kreuzwald", "Dornäcker", "Grund",  
 "Schneidersberg", "Rosengarten", "Käferberg", "Wolfslick und  
 Höhgärtenkopf", "Höhgärtenkopf", "Steigwald", "Siebenbüsch und  
 Gäsel", "Siebenbüsch", "Steig", "Eschenklinge", "Schmittsbuckel",  
 "Steinkopf", "Dippelsberg", "Finstertal", "Scheidklinge", "Eichenhölle",  
 "Dimpel", "Am Mühlweg", "Untere Hassel", "Kißlich", "Hühnerdieb",  
 "Hohe Rain", "Fuchsen", "Kampfherrn", "Rebhäuschen", "Essigkrug", "  
 (Katzensprung) ", "(Weedacker)", "Taubenberg", "Frohnwingert",  
 "Grasäcker" und "Grub"
- l) auf der Gemarkung der Stadt Hemsbach:  
 den östlich der Bundesstraße 3 gelegenen Gemarkungsteil mit  
 Ausnahme des bebauten Ortsetters, der bebauten Lagen im  
 Hemsbachtal und der im genehmigten Flächennutzungsplan  
 dargestellten Baugebiete. Die Höfe und Weiler: Schafhof, Watzenhof,  
 Balzenbach sind ganz in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.  
 Im Grenzbereich von Besiedlung und freier Landschaft sind folgende  
 Gewanne ganz (oder teilweise) , Walddistrikte und Landschaftsteile in  
 das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.  
 "Kleine Bein", "Grüner Wasen", "Untere Berling", "Unterer Alteberg",  
 "Märzbrunnen", "Vorderer Zeilberg", "Hühnerberg", "Bockaberg",  
 "Teufelsloch", "Binsengrund", "Am Mühlweg", "(Judenfriedhof) ", "Am  
 Hartmuß", "Au", "Hartmuß", "Epp", "Am Herrenweg",  
 "Brückenwingert", "Hohlaub", "Hoheberg", "Herrnwingert" und "Unterer  
 Umbühl".
  - m) auf der Gemarkung des Ortsteils Großsachsen der Gemeinde  
 Hirschberg a. d. B.:  
 den östlich der Bundesstraße 3 gelegenen Gemarkungsteil mit  
 Ausnahme des bebauten Ortsetters, der bebauten oder teilweise  
 bebauten ortsnahen Lagen, der Bebauung im Apfelbachtal und der im  
 genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete.  
 Im Grenzbereich von Besiedlung und freier Landschaft sind folgende  
 Gewanne ganz oder teilweise, Walddistrikte und Landschaftsteile in das  
 Landschaftsschutzgebiet einbezogen:  
 "Hinterer Haagacker", "Krummgewann", "Vorderer Fesselspfad", "Die  
 große Beind", "Die kleine Beind", "Marbacher Hof", "Marbach",  
 "Kübler", "Kronbach", "Heidenloch", "Talwiesen", "Vorderer und  
 hinterer Talberg", "Kanzelberg", "Hundskopf", "Kelterberg", "Im  
 Letten", "Kettner", "Vorderer Sandrocken", "Mittlerer Sandrocken",  
 "Sperrbauch", "Herzog", "Kohlbach", "Obere Hauptschwell", "Schlitt-  
 weg", "Krötenpfuhl", "Im krummen Weg" .
  - n) auf der Gemarkung des Ortsteiles Leutershausen der Gemeinde  
 Hirschberg a. d. B.  
 den östlich der Bundesstraße 3 gelegenen Gemarkungsanteil mit  
 Ausnahme des Ortsetters, der bebauten oder teilweise bebauten  
 ortsnahen Lagen, bzw. der im genehmigten Flächennutzungsplan  
 dargestellten Baugebiete.  
 Im Grenzbereich von Besiedlung und freier Landschaft sind folgende

Gewanne ganz oder teilweise in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen:

"In der Straßwies", "Schmellenberg", "Zinkenberg", "Kornbuckel", "Brambusch", "Im Berg", "Kirchenwingert", "Im Stein", "Pfaffengarten", "Brunnenwingert", "Kahlberg" und "Elendacker".

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in 38 Teilblättern der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5 000 mit durchgezogener flächig schwarzpunktierter Linie eingetragen. Sie verlaufen entlang den in den Grundkarten verzeichneten Landes-, Kreis-, Gemarkungs- und Grundstücksgrenzen sowie entlang von Straßen, Wegen und Gewässern. Soweit die Grenzen über Grundstücke verlaufen, bilden sie eine gerade Linie zwischen Grenzsteinen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg, Kurfürstenanlage 40 niedergelegt; je eine Ausfertigung befindet sich in den Bürgermeisterämtern der Gemeinden Hirschberg a. d. B. und Laudenschbach sowie den Städten Schriesheim, Hemsbach und Weinheim. Die Verordnung mit Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

### **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist:

1. Die Landschaft der Bergstraße als Übergangszone zwischen der ebenen Niederterrasse des Rheins und dem durch stark bewegte Geländeformen und ausgedehnte Wälder geprägten Odenwald in ihren Grundzügen und in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten.

- Wesensmerkmale dieser Landschaft sind die Hänge der Bergstraße, insbesondere der steile, gewellte Westrand des Grundgebirges des Odenwaldes, die flacher geneigte Diluvialterrasse am Hangfuß, die Talzüge der Weschnitz, des Grundelbaches, des Äpfelbaches und des Kanzelbaches, die mit ihren zahlreichen Seitentälern ein verästeltes Tal- und Fließgewässersystem darstellen, sowie die überwiegend bewaldeten steileren Talflanken, Oberhänge und Bergrücken des kristallinen Odenwaldes sowie des Sandstein-Odenwaldes mit ihren durch eine große Vielfalt geologischer Formationen bedingten Oberflächenformen.
- Die bodenständige, standortgemäße, an den natürlichen Gegebenheiten orientierte, in enger Wechselbeziehung zu der landschaftlichen Grundstruktur stehende und mit dem typischen Wechsel von Wald, Feldgartenbau, Obst- und Weinbau, Wiesen und Auen das abwechslungsreiche, charakteristische Erscheinungsbild der Kulturlandschaft prägende und gliedernde Bodennutzung zu erhalten und zu entwickeln.

Wesentliche, die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit prägende, typische Merkmale und Bestandteile der Kulturlandschaft des Landschaftsschutzgebietes "Bergstraße-Nord" sind:

- das meist kleinteilige, durch einzelne Feldhecken, brachgefallene Grundstücke, Trockenmauern, Geländeabsätze, Lößterrassen und Hohlwege vielfältig gegliederte Nutzungs mosaik aus Weinbau, Obstbau sowie Feldgartenbau ohne Bewässerung am Bergstraßenhang;
- die naturnahen Waldränder und Waldstreifen am Oberhang der Bergstraße und an den Flanken kleinerer Seitentäler;
- die geschlossenen Wälder der Oberhänge und Bergrücken des Odenwaldes;
- die teilweise sehr engen, teilweise auch trogartig aufgeweiteten Talräume mit den Auen der Bäche und Flüsse in Wiesennutzung;
- die unverbauten Bäche und Flüsse mit ihren natürlichen Prall- und Gleitufern und entsprechender Ufervegetation, Gehölzsäumen oder einzelnen markanten Bäumen;
- die Streuobstbestände an den Flanken der Talzüge im Odenwald in Siedlungsnähe;
- das Mosaik der Flächennutzungen um die Höhenorte als Wechsel von Acker-, Grünland- und Waldflächen;
- Baumreihen an Verkehrswegen;
- Gehölzbestände auf steilen Terrassen und an Geländeabsätzen.

3. Den Landschaftscharakter (gemäß § 3 Nr. 1 und 2) des Schutzgebietes so zu erhalten und zu entwickeln

- daß die Höhe natürlicher Erholungseignung, die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht beeinträchtigt, die standortgemäße Bodennutzung gefördert, der Waldanteil nicht erhöht, sowie die Zugänglichkeit der Landschaft gewährleistet werden;
- daß die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere in den feuchten Talauen, in den Hangwäldern der Talflanken und in den durch Feldhecken, Streuobstbestände, Dauerbrachen, Trockenmauern, Geländeabsätze, Lößterrassen, Hohlwege, Feld- und Uferaine gegliederten Fluren in ihren typischen Ausformungen, nach Arten- und Individuenzahl nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
- daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des Bodens sowie zur Regeneration des Wassers und des Klimas vorwiegend mit Mitteln einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie durch pflegliche und sparsame Flächenbeanspruchung in vollem Umfang und nachhaltig gesichert wird.

#### **§ 4 Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (nachhaltig \*) gestört,
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,

4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

---

\*) Geändert: LfU (in der Vorlage: nachteilig)

## **§ 5 Erlaubnisvorbehalt**

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

1. wesentliche Landschaftsbestandteile wie landschaftsprägende Bäume, Hecken, Gebüsche, Obstwiesen, Feld- und Ufergehölze, mehrjährige Schilfbestände, Felsen, Hohlwege, Lößterrassen und Trockenmauern sowie der in § 3 dieser Verordnung dargestellten weiteren wesensprägenden Merkmale der Kulturlandschaft zu beseitigen, zu zerstören oder nachteilig zu ändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; ausgenommen die Neuerrichtung und Änderung von Weidezäunen für landwirtschaftliche Betriebe.
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
5. Flugplätze, Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme), sowie für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen anzulegen oder zu verändern;
6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen;
9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
13. Motorsport zu betreiben;

14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen (mit<sup>\*)</sup> der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich des Erwerbsobst- und Weinbaues, die die sonstigen Anforderungen der Rechtsordnung bei der täglichen Wirtschaftsweise einhält und die Sicherung der nachhaltigen wirtschaftlichen Ertragskraft des Bodens, insbesondere durch Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, zum Ziel hat;
2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung;
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Zulässig sind:

1. der Ausbau der geplanten Talstraßenumgehung (Branich-Tunnel) auf Gemarkung Schriesheim in Verlängerung der L 536 durch das Gewann Olisch und den Tunnelausgang soweit dieser unter Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Planfeststellungsverfahren genehmigt wird.
2. behördlich festgelegte Maßnahmen zum Hochwasserschutz für Siedlungsgebiete.
3. das durchzuführende Flurbereinigungsverfahren Steinklingen - Wüschmichelbach.

Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes "Unterer Neckar" vom 04.12.1992 nach Ziff. 3.3.6.3 gekennzeichneten "Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe" bleiben für die Zwecke der Rohstoffgewinnung von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

(4) Unberührt bleibt auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßigerweise bestehender Einrichtungen.

## **§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. § § 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

## **§ 8 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die "Verordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden zum Schutz von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Heidelberg und im Landkreis Mannheim" vom 12. Dezember 1953 (GBl. 1954, S. 169), soweit sie für die in § 2 Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Gemarkungsanteile der Gemeinden Hirschberg a.d.B. und Laudенbach, sowie der Städte Schriesheim, Hemsbach und Weinheim gilt.
- b) die "Verordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden über das Landschaftsschutzgebiet Odenwald I", Landkreis Heidelberg, und „Centwald“, Gemarkung Lützelsachsen, Landkreis Mannheim, vom 08. April 1965 (GBl. S. 88) in der Fassung der Verordnung des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreises vom 20. März 1973", soweit sie für die in § 2 und 3 näher bezeichneten Gemarkungsanteile des Ortsteils Altenbach der Stadt Schriesheim gilt.
- c) die Verordnungen des Landratsamtes Mannheim zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schriesheim und Leutershausen ( Hohe Waid ) vom 28.März 1939, in den Gemarkungen Rippenweier und Oberflockenbach (Steinberg) vom 28. März 1939, in der Gemarkung Schriesheim ( Strahlenburghang) vom 28. März 1939.

Heidelberg, den 24.10.1997

Dr. Jürgen Schütz

## **Änderung:**

Durch VO vom 10.02.1998 (NSG 2.212 „Ölberg“) Fläche um 44 ha verkleinert.

**1. VERORDNUNG** zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes  
Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet  
„Berstraße – Nord“ vom 22.11.2004

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der  
Fassung

vom 29. März 1995, GBl. S. 385, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung  
des

Naturschutzgesetzes vom 19. November 2002, GBl. S. 424 und Art. 4 des  
Gesetzes

zur Änderung von Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung und  
anderer

Gesetze vom 19. November 2002, GBl. S. 428 wird verordnet

**§ 1**

(1) In § 2 (Schutzgegenstand) werden in Abs. 2 Buchstaben d, g, k, i und j  
Teilbereiche aus dem Schutzgebiet wie nachstehend herausgenommen.

Gemarkung Stadt Weinheim:	"Römerloch" "Hummel"
Gemarkung Ortsteil Oberflockenbach:	"(Berggewann)" "(Bergetsacker)" "Pfulgewart" "(Stockbangert)" "Kohlklinge"
Gemarkung Ortsteil Ritschweier: Berg"	"Vorderer und hinterer "(Klingenwiese)"
Gemarkung Ortsteil Rippenweier:	"(Staiacker)" "Langestücker" "Hofacker"
Gemarkung Ortsteil Sulzbach:	"Ohrenberg"

(2) Neu in das Schutzgebiet aufgenommen werden in § 2 Abs. 2 Buchstaben d und g

Teilbereiche in

Gemarkung Stadt Weinheim: "Heubach"

Gemarkung Ortsteil Oberflockenbach: "Haberg"

"(Mattenwiesental)"

(3) Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 wird geändert und ersetzt durch die

beigefügte Übersichtskarte ebenso die Detailkarten Nr. 9, 10, 12, 16, 19, 20, 21,

24 und 25. Die ersetzten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2**

Die Änderungsverordnung mit den geänderten Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg, Kurfürstenanlage 38 - 40 niedergelegt; je eine Ausfertigung befindet sich in den

Bürgermeisterämtern in Hemsbach, Hirschberg, Laudенbach, Schriesheim und Weinheim.

## **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heidelberg, den 22.11.2004

Dr. Jürgen Schütz

Verkündungshinweis:

Nach § 60 a des NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres

nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis geltend

gemacht wird, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

In Kraft getreten 12.12.2004

beglaubigt: Schlicksupp

## **2.26.048 Bergstraße -Süd**

**Verordnung** des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet "Bergstraße -Süd" vom 16.05.2005

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBL. S. 385) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 19. November 2002 (GBL. S. 424) und Art. 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 19. November 2002 (GBL. S. 428) wird verordnet:

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Bammental, Gaiberg, Leimen, Mauer, Nußloch und Wiesloch werden zum Landschaftsschutzgebiet

erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Bergstraße-Süd".

#### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2716 ha.

Folgende Gewanne und Waldflächen sind vollständig oder teilweise vom Schutzgebiet

umfasst und nach Gemeinden und Ortsteilen aufgeführt:

#### **Gemeinde Bammental**

#### **Gemarkung Bammental**

Gemeindewald Distrikt I Großer Wald, Kirchweg, Hardter Schlägle, Meisenbusch.

#### **Gemeinde Gaiberg**

#### **Gemarkung Gaiberg**

Gemeindewald Distrikt I Der große Wald, Oberes Eichwäldchen, Rohrbacher Weg, An der zusammengewachsenen Buche, Im Weyer, Pfaffenrödel, Mittelwiesen, Finkenwiesen, Brunnenwiesen, Kästenbuckel, Hohwiesen, Kirchwald, Hölzerwiesen, Lochwiesen, Götzenbuckel, Ochsenpferch, Dickbuchenschlag, Vogelwiese, Schafwiesen, Hintere Köllischklinge, Lange Köllischklinge, Aspenwald, Steiniger Dübel,

Langer Dübel, Kurzer Dübel, Kommissionsschlag, Hinterer Pfriemenschlag, Vorderer

Pfriemenschlag, Weiherwiesen, Kleiner Löchelstein, Lingentaler Zaun, Leimener Weg,

Rambas, Fuchsloch, Buchwäldel, Ober dem Pfarracker, Distrikt III Im Dreieck, Blotte Platte, Vorderes Neufeld, Mittleres Neufeld, Unteres Neufeld, Obere Neufeldschläge, Untere Neufeldschläge, Gemeindewald Distrikt II Neufeldschlag, Großer Löchelstein, Löchelstein, Herrschaftsacker, Vogelherd.

### **Gemeinde Leimen**

#### **Gemarkung Leimen**

Ober Klam, Soermen, Fischer, Steinberg, Vogelgesang, Mannebusch, Lange Wingert, Helten, Erpfel, Gemeindewald Distr.I Hirschgrund, Neurott, Lingental, Untere Wiesen,

Rosenacker, Zwischen Wiesen und Lächelstein, Löchelstein, Erlenteich, Breite Gewinn,

Lange Gewinn, Hofgewinn, Am Nußlocher Weg, Amtmann, Oberer Emmersrain, Unter

Katschert, Engelsbrunnen, Rübenland, Ober Engelsbrunnen, Knollen, Unter Weisenberger, Ober Weisenberger, Ober Katschert, Röhrgrund.

#### **Gemarkung Gauangelloch**

Gemeindewald Distrikt II Teich, Frhr. V. Bettendorfscher Wald, Säumagen, Dornschlag, Bannholz, Eisenkeutel, Gemeindewald Distrikt V Zimmerplatz, Gemeindewald Distrikt IV Eichelklinge, Heiligenwald Distrikt III Ober Gründel, Heiligenwald Distrikt III Mittel Gründel, Heiligenwald Distrikt III Unter Gründel, Gemeindewald Distr. III Säumagen,

älberg, Mittlerer Buckel, Vogelherd, Frhr. V. Gölerscher Wald, Distrikt II Am Leimener,

Weg und mittlerer Buckel, Gemeindewald Distrikt I Hirschgrund, Alter Neurod, Lange,

Waldäcker, Gründel, Gründelsloch, Hoher Kirschbaum, Breitäcker I Waldacker,

Ungentaler Berg, Leimener Höhe, Zubernsklinge, Pfannenstiel, Hofäcker, Hintere

Brennofenklinge, Vordere Brennofenklinge, Spitzäcker, Stockäcker, Kreuzweg, Am Kreuzweg, Bannholz, Wüster Acker, Wolfsheule, Läusäcker, Rechts am

Daisbachbuckel, Links am Daisbachbuckel, Brunnenberg, Blinder Rain, Angellocher

Pfad, Wieslocher Berg, Ochsenbacher Teich" Rödelberg, G ai, Mittlerer Gewinn,

Pferchäcker, Daisbach, Baiertaler Weg, Saalhämmerle, Eck, Lange Gewinn,

Riegelsbach, Rohrwiese, Bucklige Äcker, Am siebten Seil" Grampenacker, Gießgraben,

Kornrain, Eulenberg, Leimbruchweg, Viehtrieb, Hoher Stein, Bernzgrund, Steinrutsche, Lehenbaum" Schatthäuser Weg, Meckesheimer Weg, Rohräcker, Diebsloch, Bei der Großwiese, Äußere Gewinn, Dörnichen, Ebene, Kohlwald, Holleracker, Hollerwiese, Goldberg.

### **Gemeinde Mauer**

#### **Gemarkung Mauer**

Diebsloch, Schmierhütte, Tagelöhnerflur, Schatthäuser Brüchel, Eichwald, Kreuzstein.

### **Gemeinde Nußloch**

#### **Gemarkung Nußloch**

Zwei Bäch, Schlauchwiesen, Froschäcker, Steinäcker, Schreinersbrünnel, Im Weingarten, Beim Seidenweg, Gemeindewald Distr.I Hirschgrund, Zimmerplatz, Leimener Klinge, Faules Bauholz II, Faules Bauholz I, Große Hütte ,Forlenbuckel, Zeilet, Untere Zeilet, Ochsenbacher Weg, Hintere Gewinn, Krumme Acker, Saugrund, Mittelgewinn, Hälde, Lehen, Wolfsberg, Herrenweg, Waldäcker, Ludwigsberg, Leopoldsberg, Gemeindewald Distr.I Hirschberg, Gemeindewald Distr.II Buchwald, Köpfel, Bäckersgrund, Links am Baiertaler Weg, Stupfelberg, Im Schlangengrund, Rote Äcker, Spitzäcker, Kreuzsteinbuckel, Daisbach, Spannagel, Hintere Wiesen, Friedhofgewinn, Sauklinge, Hoher Berg, Lochäcker, Untere Lochäcker, Heiratsbuckel, Holderstockwiesen, Maisbachwiesen, Wasserlingsbaumacker, Oben am Hopfenrain, Untere Daisbach, Am Schatthäuser Weg, Am Poleneck, Heiligenberg, Unterer Heiligenberg, Erlenwiesen, Bohleneck, Holzapfelbaum, Gangacker, Litterers Teich, Schulzenäcker, Seltersbuckel, Bräunlingsbuckel, Im abgebrannten Dorf, Im Röder, Kleine Klinge, An der Baiertaler Grenze, Ameisenbuckel, Schäferäcker, Fünf Morgen, Erzwäsche, Hagen, Schelmenäcker, Hessel, Wilhelmsberg, Beim Pfeffers Teich, Schabeiskling

### **Gemeinde Wiesloch**

#### **Gemarkung Wiesloch**

Hagen, Stockäcker, Psychiatrisches Landeskrankenhaus, Sechszehnmorgen, Achtmorgen, Steinlochschanz, Teich, Schlangengrund, Schimmelesrain, Kreuzstein.

#### **Gemarkung Baiertal**

Hardt, Hintere Maisbach, Reilinger Teich, Dippelsgrund, Sandgrund, Maisbach, Freiberg, Bergers Klinge, Klame, Kuttenthammel, Rappenacker, Eichteich, Kobelsberg, Heiligenteich, Keitelberg, Stupfelberg, Schlangengrund, Zwiigabelsgrund, ,Wüste Äcker, Schindplatte, Kalksgrund, Wanne, Eisbuckel, Rohräcker, Winterhälde,

Überzwercher Grund, Blumenberg, Bei der Ziegelhütte, Ziegelhüttenteich, Adelsgrund,

Hesseläcker, Steinteich, Hügel, Saugrund, Sauberg.

### **Gemarkung Schatthausen**

Äußere Eck, Daisbach, Rauwiesenbuckel, Rauwiesen, In der Ochsenbach, Attichsbuckel, Rotengrund, Am Lingentaler Weg, Hirtenbuckel, Schindklinge, Acht Morgen, In der Schmierklinge, In der Maisbach, Kalksgrund, Eck, Roßschinder, Vordere Eck, Pförchwiesen, Steiniger Rain, Sechzehn Morgen, Im Rauchwäldle, In der Lohmühle, In der tiefen Gasse, Wingerte, Langäcker, Leimbruch, Holderstock, Goldbuckel, Hintere Steig, Schaftrieb, Schulerwiese, Forlenwald, Hinterm

Forlenwald, Rohmst, Überzwercher Rain, Ebing, Tiefe Gasse, Gänsäcker, Wanne, Mühlwiese, Schießrain, Rosenäcker, Mezgeräcker, Lettengrube, Vordere Steig, Ob den dreißig Morgen, Dreißig Morgen, Vor dem Forlenwald, Ameisenäcker, Krummbach, Neun Morgen" Hirtenwiesen, Vier Morgen, Sieben Morgen, Im krummen Acker, Maurer Feld, Maurer Bruch.

- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000 sowie in 18 Detailkarten im Maßstab 1: 5 000 jeweils mit durchgezogener, flächig schwarz punktierter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten sind beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis und bei den Bürgermeisterämtern Bammental, Gaiberg, Leimen, Mauer, Nußloch, und Wiesloch zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Schutzzweck ist:

die historisch gewachsene Kulturlandschaft sowie die rekultivierte und renaturierte Steinabbau- und Bergbaufolgelandschaft mit wertvollen Sekundärlebensräumen an der landschaftlich prägnanten Schnittstelle der Naturräume Hardtebenen, Bergstraße, Sandstein-Odenwald und Kraichgau

- in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft,
- in ihrem besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit im Umfeld eines Ballungsraumes,
- in ihrer Funktion als Lebensraum für eine Vielfalt gebietstypischer Tier- und

Pflanzenarten und

- in ihrer Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten und zu fördern.

Charakteristische und wesentliche Merkmale der Natur und Landschaft im Landschaftsschutzgebiet sind:

- die ebene Niederungslandschaft der Hardtebenen am Fuß der Bergstraße mit Entwässerungsgräben, Feuchte liebenden Krautsäumen, Flurgehölzen, Wiesenresten und Ackernutzung,
- die markant herausgehobene Gebirgsrandstufe der Bergstraße mit steilem, wenig gegliedertem, bewaldetem Oberhang und flachem Unterhang mit vielgestaltigen Geländeformen wie Terrassen, Böschungen, Hohlwegen, einem kleinteiligen Nutzungsmosaik aus Weinbau, Streuobstbau, Obstgärten, Wiesen, Äckern, eingestreuten Brachen, Flurgehölzen und einzelnen Fließgewässern,
- die weithin sichtbare Mittelgebirgslandschaft des Sandstein-Odenwaldes, deren Oberfläche von Kuppen, Hängen, Geländesenken und komplexen Klingensystemen gegliedert ist sowie weitläufige, standortgerechte Laubwälder, verzahnt mit Grünland- und Ackerflächen, einzelnen Streuobstwiesen, Flurgehölzen und naturnahen Berglandbächen,
- die hügelige, von ausgeprägten Bach- und Trockentälern durchzogene fruchtbare, weitläufige Ackerlandschaft des Kraichgaus mit einzelnen Flurgehölzen, Krautsäumen und Grünland, die zahlreichen Geländekleinformen wie Terrassen, Böschungen, Hohlwege und Klingen sowie auf Bergbau und Gesteinsabbau beruhende Sonderstandorte wie Felsbänder, Felsköpfe, Gesteinshalden, Abraumhalden und Rohböden, mit einzelnen Stillgewässern und Sukzessionsflächen.

#### **§ 4**

##### **Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem .Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 3 geschützten Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beein-

trächtig wird.

## **§ 5**

### **Erlaubnisvorbehalte**

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder

dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

1. wesentliche Landschaftsbestandteile, Vorwälder, Bäume, Feldgehölze, Feldhecken, Gebüsche, Streuobstbestände, wie Hohlwege, Klingen, Terrassen, Böschungen und ähnliche Naturerscheinungen zu beseitigen oder auf andere Weise zu zerstören;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
5. Flugplätze und Gelände, für das Starten und Landen von Luftsportgeräten  
(z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Fallschirme) und Freiballonen sowie von Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen; anzulegen oder zu verändern;
6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen,  
die den Wasserhaushalt verändern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
9. neu aufzuforsten oder Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
  12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
  13. Motorsport zu betreiben;
  14. mehrtägig zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Kraftfahrzeuge oder Verkaufsstände auf- bzw. abzustellen;
  15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

## **§ 6**

### **Zulässige Handlungen**

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes
1. ordnungsgemäße **landwirtschaftliche Bodennutzung**, einschließlich die des Gartenbaues, des Weinbaus sowie des Erwerbsobstbaus, die die sonstigen Anforderungen der Rechtsordnung bei der täglichen Wirtschaftsweise einhält und die Sicherung der nachhaltigen wirtschaftlichen Ertragskraft des Bodens, insbesondere durch Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, zum Ziel hat, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1.
  2. ordnungsgemäße **forstwirtschaftliche Bodennutzung**.
  3. ordnungsgemäße **Ausübung der Jagd und Fischerei**.
- (2) Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die aufgrund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm eingeschränkt oder aufgegeben

war, bleibt unberührt.

Zulässig bleiben auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßigerweise

bestehender Einrichtungen, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1.

Die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung von Grundstücken wird weiterhin gewährleistet.

## **§ 7**

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden, sofern erforderlich, durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind.

Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

Schlussvorschriften

## **§ 8**

### **Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder

fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen

vornimmt,

2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden zum Schutz Von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Heidelberg und im Landkreis Mannheim Vom 12. Dezember 1953 (GABL. 1954, S. 36), soweit sie für die in den §§ 1 und 2 näher bezeichneten Gemarkungen der Gemeinden Leimen und Nußloch gilt.

Heidelberg, den 16.05.2005

Dr. Jürgen Schütz

Verkündigungshinweis:

Nach § 60 a des NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis geltend gemacht wird, - der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt

Rhein-Neckar-Kreis

## **2.26.033 Neckarbischofsheimer Höhen**

**Verordnung** des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet "Neckarbischofsheimer Höhen" vom 14. Mai 1990 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 02.06.1990).

Auf Grund von §§ 22, 58 Abs. 3 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 06. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

### **§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Neckarbischofsheim, Sinsheim und Waibstadt und der Gemeinde Helmstadt-Bargen, Rhein-Neckar-Kreis, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Neckarbischofsheimer Höhen".

### **§ 2 Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 2046,28 ha.

(2) Das Schutzgebiet wird im wesentlichen - im Uhrzeigersinn an der nordwestlichen Schutzgebietsgrenze beginnend - durch folgende, die Schutzgebietsgrenze markierende Gewanne und Walddistrikte sowie Linien begrenzt:

- Im Norden:  
Vorderer Mühlberg, Riedbrunnenwiesen, Unterer Bitzenrain, Oberer Bitzenrain, Vorderer Autenberg, Mittlerer Autenberg, Innere Rothörrle, Ellenbogenacker, Äußere Rothörrle, Äußerer Sinsheimer Weg, Vorderer Galgenberg rechts, Innere Christlingen, Vorderer Galgenberg links, Vorderer Seiderich, Krumme Äcker, Gemeindewald Distrikt Steinigtenberg, Petersbachwiesen, Steige rechts, Im Wasen, Viehtrieb rechts, Hintere Heckmannsklinge, Vorderes Fuchsloch, Untere Langenhardt, Obere Langenhardt, Vollochsberg, Kleines Gründlein, Unterer Hansenberg, Flinsbacher Höhe, Unterer Siegelgrund, Steinäcker, Steinbrunnenäcker, Steinbrunnen;
- Im Osten:  
Innere Nestäcker, Flinsberg, Im Koch, Vorderer Sternet, Unterer Forstsiegelgrund, Flinsbacher Höhe, Gemeindewald von Bad Wimpfen, Das Neurott, von der Landkreisgrenze Rhein-Neckar-Kreis/Heilbronn ab dem Gewann Das Neurott bis zu dem Gewann Am Oberbiegelhöfer Weg;
- Im Süden:  
Am Oberbiegelhöfer Weg, Lerchenberg, Entensee, Ziegelgärten, Froschwiesen, Mittelgewann, Hühneräcker, Gänsäcker, Schwarte, Beckenwiesen, Nollengärten, Eich, Tiefgaß, Hangert, Gemeindewald Distrikt Kryxenberg, Neue Eicheläcker, Alte Eicheläcker, Gänswiesen, Genossenschaftswald Distrikt IV, Hasenberg, Am hintern Hasenberg, Neben der Hasselbacher Straße, Bettelklinge, Beim Aurain, Aurain,

- Vordere Wengertsgärten, Am Bender, Bergäcker, Heiligenwald, Heiligenrain, Oberes Tal, Unteres Tal, Adersbacher Grund;
- Im Westen:  
Schwarzer Berg, Gemeindewald Distrikt III Schwarzberg, Neuwiesen, Genossenschaftswald Distrikt I Rotreißig, Stadtwald Distrikt Rotreißig, Beim Rotreißig, Obere Hörrle, Hörrle, Oberer Haugenbusch, Im vorderen Loß, Hinteres Höllental, Unterer Haugenbusch, Hinterer Mühlberg.

Es umfaßt nach dem Stand vom Februar 1981 folgende Landschaftsteile:

- westlich von Neckarbischofsheim Teile der Krebsbachaue, den westlich daran anschließenden Steilhang, den Höhenzug über den Autenberg bis zum Hochpunkt Hörrle und die Geländesenke entlang der Gemarkungsgrenze Neckarbischofsheim/Waibstadt zwischen Autenberg und Mühlberg;
- östlich von Neckarbischofsheim den von Süden nach Norden streichenden Höhenzug des Vollochsberges bis zur K 4185, den Siegelsgrund und den anschließenden Geländeanstieg des Flinsberges;
- südlich von Neckarbischofsheim das Gebiet bis Adersbach, Hasselbach, Untergimpfern und der südöstlichen Landkreisgrenze, das westlich von den Randbezirken des Großen Waldes mit dem Schwarzen Berg und östlich von den Randbezirken des Waldgebietes Dürres Köpfle begrenzt wird die darin eingeschlossenen, nach Neckarbischofsheim verlaufenden Haupt- und Nebentäler von Krebsbach, Grundbach und Petersbach, einschließlich der zwischen dem Petersbachtal und der westlichen Schutzgebietsgrenze liegenden Täler sowie das von Adersbach nach Westen streichende Adersbacher Tal und die zwischen den Talzügen liegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen und die am Ortsrand von Adersbach und Hasselbach bestehenden Streuobstwiesen.

Ausgenommen von der Schutzverordnung sind folgende Bereiche:

- a) Helmhof,  
der Ortsetter mit den dazwischenliegenden Freiflächen;
- b) Untergimpfern,  
der Ortsetter mit den dazwischenliegenden Freiflächen und das Gewann Forstäcker (teilw.);
- c) Adersbach,  
der Ortsetter mit den dazwischenliegenden Freiflächen sowie der Gewanne An der Rohrbacher Straße (teilw.), Biesingsrain, Vordere Kriegäcker (teilw.), An der Au, Beim Aurain (teilw.) und Oberes Tal (teilw.).

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landesvermessungsamtes Baden-Württemberg im Maßstab 1 : 25 000 sowie in 15 Karten des Landesvermessungsamtes Baden-Württemberg aus dem Jahre 1985 bzw. 1984 im Maßstab 1 : 5 000 grün eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

### **§ 3 Schutzzweck**

Wesentlicher Schutzzweck ist:

1. Die Landschaft des Kraichgau-Hügellandes bei Neckarbischofsheim in ihren Grundzügen und in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten und zu sichern;

- Wesensmerkmale dieser Landschaft sind die durch Täler, Einschnitte, Rinnen, Mulden, gerundete Höhenrücken und Kuppen gegliederte Geländeoberfläche sowie ausgedehnte Laubmischwälder und von Streuobstwiesen und Gebüschflächen durchsetzte Fluren.

2. Eine an den naturgegebenen Voraussetzungen orientierte Bodennutzung zu bewahren, um die Vielfalt der Erscheinungsformen der Kulturlandschaft zu erhalten und zu sichern, deren landschaftsprägende Gestaltungselemente sind:

- die Talauen des Krebsbachs, des Petersbachs und des Adersbachs mit bachsäumenden Eschen-Erlenbeständen, verbliebenen Wiesenflächen sowie Bachröhrichtbeständen,
- die zumeist in Randlage der alten Gemarkungen liegenden abwechslungsreichen Laubmischwälder mit stufigen, vielfältigen und zumeist der natürlichen Oberflächenform angepaßten Waldrändern,
- die steilen, mit Ausnahme der südwestlich einhängenden Talflanke des Krebsbachs, zumeist bewaldeten Talhänge,
- die offene Südwestflanke des Krebsbachtals mit vielfältigen Flurgehölzflächen auf alten Weinbergen und flachgründigem bis steinigem Grund,
- die Streuobstwiesen und Feldhecken auf Wegeböschungen, Geländeabsätzen und Steinriegeln sowie die Obstbaumreihen entlang der Wirtschaftswege in der intensiv genutzten Ackerflur,
- die an den Ortsrandlagen bestehenden, zur offenen Landschaft überleitenden Streuobstwiesen.

3. Den Landschaftscharakter (gemäß Nr. 1 und 2) des Schutzgebietes so zu sichern, daß

- die landschaftliche Vielfalt, die typischen Oberflächenformen, die gute Erholungseignung, die herkömmliche Bodennutzung und die Feld-Wald-Verteilung nicht wesentlich verändert werden,
- die Lebensräume und die Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt in ihrer typischen Ausformung und nach Individuen- und Artenzahl nicht wesentlich beeinträchtigt werden, dies gilt insbesondere für die feuchten Talauen, die Schlucht- und Hangwälder, die Feldgehölze und ausgedehnten Streuobstwiesen, die alten Weinberge und aufgelassenen Steinbrüche sowie die Waldränder,
- die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes durch eine ökologisch orientierte Landnutzung und sowohl durch eine pflegliche als auch sparsame Raumbeanspruchung in vollem Umfang aufrechterhalten bzw. durch Pflegemaßnahmen wiederhergestellt wird.

### **§ 4 Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

## **§ 5 Erlaubnisvorbehalt**

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen;
8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, einschließlich Modellfluggeländen;
9. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern, auch wenn sie keiner wasserrechtlichen Entscheidung bedürfen;
12. Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen;
13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
14. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 Hektar;

15. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlegen von Kleingärten, Anpflanzungen von Christbaumkulturen und Ballenware, Anlage von Baumschulen oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
16. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen sowie ähnlichen Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tier- und Pflanzenwelt Erhaltung verdienen;
17. freiwillige oder kraft Gesetzes vorgeschriebene Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, auch soweit sie sich auf Ufervegetation erstrecken, sofern nicht vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall oder im Rahmen eines Pflegeplanes die Durchführung einvernehmlich abgestimmt wurde.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht:

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nrn. 11, 14, 15 und 16;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für den bisher rechtmäßigerweise ausgeübten Betrieb des Steinbruches nordöstlich der L549 zwischen Neckarbischofsheim und dem Stadtteil Helmhof in den Gewannen "Hinterer Eckweg unten", "Kaiserhütte", "Hinterer Eckweg oben", "Forstsiegelgrund" sowie im Gemeindewald Distrikt "Sternet" gemäß der Genehmigung vom 26.08.1985 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 16;
5. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## **§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden je nach Erfordernis durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen festgelegt.

## **§ 8 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heidelberg, den 14. Mai 1990

Dr. Schütz

### **Änderungen:**

**Verordnung** zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet "Neckarbischofsheimer Höhen" vom 14. Mai 1990.

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385) wird § 2 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung vom 14.05.1990 wie folgt geändert:

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 2044 ha.

Diese Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heidelberg, den 23. September 1999

Dr. Jürgen Schütz

**Verordnung** zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet "Neckarbischofsheimer Höhen" vom 14. Mai 1990 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23. September 1999.

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385) wird § 2 der

Landschaftsschutzgebiets-Verordnung vom 14.05.1990 in der Fassung vom 23.09.1999 wird wie folgt geändert:

## § 2

### Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 2022,21 ha.

Das Schutzgebiet umfaßt folgende Gewanne und Waldflächen vollständig oder teilweise.

Die Gewanne und Waldflächen werden entsprechend der Nummerierung der Detailkarten (M 1:5000) von Westen nach Osten und von Norden nach Süden sowie nach Gemarkung geordnet, aufgeführt.

#### **Detailkarte 1**

Gemarkung Neckarbischofsheim Vorderer Mühlberg, Riedbrunnenwiesen.

#### **Detailkarte 2**

Gemarkung Flinsbach, Gemeinde Helmstadt-Bargen Steinbrunnen, Steinbrunnenäcker, Ameisenwäldchen, Innere Nestäcker, Steinäcker, Flinsberg, Äußere Nestäcker, Siegelsgrund, Im Koch,

Gemarkung Neckarbischofsheim

Flinsbacher Höhe, Unterer Siegelsgrund, Im Koch, Unterer Hansenberg, Oberer Hansenberg, Oberer Siegelsgrund, Vorderer Sternet.

#### **Detailkarte 3**

Gemarkung Waibstadt Hörl, Autengrund,

Gemarkung Neckarbischofsheim Hinteres Höllental.

#### **Detailkarte 4**

Gemarkung Neckarbischofsheim

Hinterer Mühlberg, Hasenwäldchen, Unterer Bitzenrain, Oberer Bitzenrain, Unterer Haugenbusch, Oberer Haugenbusch, Hinterer Autenberg, Vorderer Autenberg, Innere Rothörrle, Hörrle, Äußere Rothörrle, Obere Hörrle, Äußerer Sinsheimer Weg, Innerer Sinsheimer Weg, Beim Rofreißig, Vorderer Galgenberg rechts, Vorderer Galgenberg links, Hinterer Galgenberg rechts, Hinterer Galgenberg links, Innere Christiingen, Mittlere Christiingen, Pappengrund, Vorderer Seiderich, Mittlerer Seiderich, Krumme Äcker, Großer Steiniger Berg, Kleiner Steiniger Berg, Gemeindewald Distrikt Steinigtenberg,

Petersbachwiesen, Steige rechts, Hinter Schendlingen, Im Wasen, Vorderer Petersbach links, Vorderer Petersbach rechts, Äußerer Petersbach.

### **Detailkarte 5**

Gemarkung Neckarbischofsheim

Obere Weinbergäcker, Kleines Gründlein, Flachshütte, Unterer Forstsiegelsgrund, Stadtwald Distrikt Weinbergwald, Vollochsberg, Sternet, Untere Langenhardt wiesen, Obere Langenhardt, Untere Langenhardt, Privatwald Distrikt Vorderer Sternet, Vor dem Sternet, Stadtwald Distrikt Sternet, Kaisershütte, Forstsiegelsgrund, Vorderes Fuchsloch, Hintere Heckmannsklinge, Spießacker, Hinteres Fuchsloch, Neuwiesenrain, Neuwiesen, Hinterer Eckweg unten, Vorderer Eckweg unten, Hinterer Eckweg oben, Vorderer Eckweg oben, Oberes Bürgerwäldle, Viehtrieb rechts, Viehtrieb links, Obere Haug, Untere Haug, Stadtwald Distrikt Mühlwald, Einfahrt unten, Alter Acker unten, Alter Acker oben, Einfahrt oben, Unteres Bürgerwäldle, Hinteres Gewann.

### **Detailkarte 6**

Gemarkung Flinsbach, Gemeinde Helmstadt-Bargen Gemeindewald Distrikt I Hohenberg,

Gemarkung Neckarbischofsheim

Flinsbacher Höhe, Im Siegelgrund, Gemeindewald von Bad Wimpfen, Vorm Eckeichbaum, Gegen dem Schlägle, Auf dem Brunnenweg, Beim Friedhof, Hinterm Helmhof.

### **Detailkarte 7**

Gemarkung Neckarbischofsheim Stadtwald Distrikt RotreiBig,

Gemarkung Waibstadt

Gemeindewald Distrikt II Der große Wald,

Gemarkung Adersbach, Stadt Sinsheim

Neuwiesen, Wald der Ev. Landeskirche Distrikt I Eckbusch, Unteres Tal,

Gemarkung Rohrbach, Stadt Sinsheim

Gemeindewald Distrikt III Schwarzberg, v. Venningen'scher Wald Distrikt IV Langloch.

### **Detailkarte 8**

Gemarkung Neckarbischofsheim

Stadtwald Distrikt RotreiBig, Spechtsgrund, Stadtwald Distrikt Bürgerwald, Hinterem Poppengrund, Äußere Christiingen, Stadtwald Distrikt Christiingen,

Hinterer Seiderich, Adersbacher Weg rechts, Stadtwald Distrikt Haard,  
Gemarkung Adersbach, Stadt Sinsheim

Genossenschaftswald Distrikt I Rotreißig, Hintere Kuhschinde, Vordere Kuhschinde, Genossenschaftswald Distrikt II Steingrubenwald, Untere Mülleräcker, Obere Mülleräcker, Große Klinge, An der hohen Straße, Wald der Ev. Landeskirche Distrikt I Eckbusch, Eckbusch, Zimmerplatz, Biesingsrain, Hintere Kriegäcker, Vordere Kriegäcker, Steingrube, Sauwald, Hinterer Bischofsheimer Weg, In der Hardt links, Hintere Hardt, In der Hardt rechts, Kirchäcker, Neue Gärten, Vorderer Bischofsheimer Weg, Am Schrennweg, Hofäcker, Bettelklinge, Schwarzenberg, Kreuzstein, An der Rohrbacher Straße, Oberes Tal, Heiligenrain, Baumgärten, Backenwiesen, An der Au.

### **Detailkarte 9**

Gemarkung Neckarbischofsheim

Äußerer Petersbach, Wald der Allianz-Lebensversicherungs-A.G. Distrikt Heiligenwald, Wald der Allianz-Lebensversicherungs-A.G. Distrikt Mühlwald, Stadtwald Distrikt Mühlwald, Schachtel, Gemeindewald Distrikt Kryxenberg, Alte Eicheläcker, Neue Eicheläcker,

Gemarkung Adersbach, Stadt Sinsheim

Genossenschaftswald Distrikt III Hard, Unterer Petersbach, Am Moosbrunnen, Oberer Moosbrunnen, Galgen, Oberer Hasenberg, Am hintern Hasenberg, Genossenschaftswald Distrikt IV Hasenberg, Gänswiesen,

Gemarkung Hasselbach, Stadt Sinsheim

Hangert, Staatswald Distrikt Kohlplatten, Linsenland, Weibrechtsklinge, Tiefgaß, Nollenäcker, Eich, Nollengärten, Beckenwiesen, Bohnhelden.

### **Detailkarte 10**

Gemarkung Hasselbach, Stadt Sinsheim

Staatswald Distrikt Kohlplatten, Kappenacker, Heiligenwiesen, Grund, Staatswald Distrikt Gemeindeacker,

Gemarkung Neckarbischofsheim

Unterm steinigten Weg, Hinterm steinigten Weg, Forsttal, Kryxenberghof, Vor der Fahrt, In der Fahrt, Bei der Fahrt, Forstäcker, Lochäcker, Im Schlägle, Gemeindewald von Bad Wimpfen,

Gemarkung Untergimpfern, Stadt Neckarbischofsheim

Waldwiesen, Gemeindewald, Distrikt I Bürgerwald, Gänsäcker, Gemeindegoben, Straßberg, Stumpenäcker, Rotland, Langäcker, Steinbäsel, Klingenbrunnen rechts, Klingenbrunnen links, Hohenhöhle, Katzenwiesen, Bodenwiesen, Loch, Zeiläcker, Hinterer Weinberg, Halbbatzenäcker, Mühllochgoben.

### **Detailkarte 11**

Gemarkung Untergimpfern, Stadt Neckarbischofsheim Das Neurott, Eulenberg, Am Wagenbacher Weg.

### **Detailkarte 12**

Gemarkung Rohrbach, Stadt Sinsheim Schwarzer Berg, Adersbacher Grund, Gemarkung Adersbach, Stadt Sinsheim Unteres Tal.

### **Detailkarte 13**

Gemarkung Adersbach, Stadt Sinsheim

Heiligenwald, Bergäcker, Am Bender, Vordere Wengertsgärten, Aurain, Beim Aurain, Pfaffenwäldele.

### **Detailkarte 14**

Gemarkung Adersbach, Stadt Sinsheim Neben der Hasselbacher Straße,

Gemarkung Hasselbach, Stadt Sinsheim

Schwarte, Gänsäcker, Hühneräcker, Entensee, Ziegelgärten, Froschwiesen, Lerchenberg, Mittelgewann, Hintergewann.

### **Detailkarte 15**

Gemarkung Hasselbach, Stadt Sinsheim

Staatswald Distrikt Gemeindeacker, Steinbeißel, Schletterich, Seelesäcker, Waldäcker, Baueräcker.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab von 1:25000 sowie in 15 Detailkarten im Maßstab 1:5000 jeweils mit durchgezogener flächig schwarz punktierter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten ist beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis und bei den Bürgermeisterämtern Sinsheim, Neckarbischofsheim, Waibstadt und Helmstadt-Bargen zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Diese Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.





Heidelberg, den 05. Juni 2001

Landratsamt

Rhein-Neckar-Kreis

Jürgen Schütz

## **2.26.045 Neckartal I - Kleiner Odenwald**

**Verordnung** des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal I - Kleiner Odenwald“ vom 12.07.2002.

Aufgrund der §§ 22 und 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Neckargemünd und der Gemeinden Schönbrunn, Lobbach, Epfenbach, Reichartshausen, Bammental und Wiesenbach werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Neckartal I - Kleiner Odenwald“.

#### **§ 2 Schutzgegenstand**

1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 6325 ha.

2) Das Schutzgebiet umfaßt:

auf dem Gebiet der Stadt Neckargemünd die gesamte Waldfläche mit Ausnahme der Waldgebiete in den Naturschutzgebieten „Felsenberg“ und „Sotten“, sowie folgende außerhalb des Waldes liegenden Gewanne ganz oder teilweise:

a) Gemarkung Neckargemünd: Haide, Im Gallenacker, Langenäcker, Klinge, Weißmaueracker, Viermorgenäcker, Oderwiesen, Lochwiesen, Rechts am Buckel, Links am Buckel, Neurott;

b) Gemarkung Waldhilsbach: Eulenscheich, Am Marktweg, Im Hammelsgrund, In den Quitt, Eigelsäcker, Massenbach;

c) Gemarkung Dilsberg: Dorthsfeld, Hinterer Schleichwald, Schleichwald, Neckarberg, Hinter-Dorf, Hinterm Brunnenacker, Tiergarten, Brunnacker, Mühlrain, Mühlwald, Bergallmend, Großwiesen, Eselswiesen, Ränkelsherrnacker, Breitwiesen, Unterm Blumenstrich, Vordere Langwiese, Herrzehnten, Seßlersacker, Langwiesen, Linsenacker, Äußere Stücke, Blumenstrichacker, Reiterberg, Löß, Rohrwald, Lerchenberg, Lochacker, Hinterer Seßlersacker, Schlauch, Mantel, Mandel, Scheueracker, Büchsenmeister, Obertsgrund, Oberer Obertsgrund, Neckarweg, Klingenwald, Ratsacker, Klingenacker, Flachenacker, Kleine Höhe, Rainacker, Stockwiesen, Valentinsacker, Schafferswald, Gern, Salzlecke, Kohlplattenwiesen, Stinwiesen, Schmittsacker, Herrwiesen;

d) Gemarkung Mückenloch: Stockäcker, Unterm Epfenberg, Neckarwiesen, Dilsberger Weg, Jungklinge, Ruthberg, Wetter, Kleimen, Haberberg, Kirchbergsrot, Lautenbach, Rösrain, Himmelreich, Haagerfeld, Bannholz, Pfriemenäcker, Kümmeläcker, Pflaster, Linsenäcker, Balthasaräcker, Sträbel, Grasloch, Hofwald, Kanzel, Gereut, Im Neurott, Blau Pfitze, Buchklinge, Alte

Wiese, Langenäcker, Vogelherd, Wendel, Vordere Gern, Gern, Pfarrwald, Kreuzbaum, Neurott, Heiligenwald;

auf dem Gebiet der Gemeinde Schönbrunn die gesamte Waldfläche mit Ausnahme der Waldgebiete in den Naturschutzgebieten „Todtenbronnen“ und „Neckarufer Seitelsgrund-Moosklinge“, sowie folgende außerhalb des Waldes liegende Gewanne ganz oder teilweise:

a) Gemarkung Schönbrunn: Breitefeld, Im Stück, Brunnenberg, Knörzel, Pleutersbacher Grund, Kolbenfeld, Ruttstadt, Eichwäldle, Lohwiesen, Lohkolben Sallenbusch, Lochwiese, Lohwiese, Beim Neckarhäuser Hof, Knebelsrot, Buchmannsacker, Gipperrain, Neurott beim Höchsten, Grundfeld, Klingenwiese, Metzengereut, Zankenfeld, Neurott hinter dem Rot, Limmelberg, Rotfeld, Ober der Höhe, Allmendäcker, Stollenrot, Höhefeld, Herzacker, Unterer Grund, Hinteres Gereutfeld, Deitzäcker, Bösenwiesen, Schmelzenfeld, Enzwiesen, Neurott beim Michelbacher Weg, Blatte;

b) Gemarkung Moosbrunn: Alter Berg, Kanzbuckel, Buchäcker, Etterwiese, Klingenwiesen, Unteres Neurott, Oberes Neurott, Bäschelsacker, Gräben, Kolbenäcker, Kolben, Grundacker, Birken, Herboldsrot, Rosenacker, Scheidenacker, Luderplatz, Grundeiswiesen, Neurott, Im großen Rot, Hirschhorner Weg, Leimenlöcher;

c) Gemarkung Haag: Enzwiese, Todtelswiese, Ob dem Legweg und Birkenrot, Saubusch, Bei der Hinterwiese, Hinterwiese, Schmidtwiese, Hard, Rot, Hinteres Stück, Buchbrunnen, Neurott hinter der Geisinger Höhe, Geisinger Höhe, Weinsberg, Babels Rot, Wolfing, Hintere Röttern, Vordere Röttern, Birkenrot, Klinge, Klingenfeld, Untere Linsenbieche, Obere Linsenbieche, Untere Leimgrube, Obere Leimgrube, Zwischen der Enzwiese und Hohweg, Tiefenacker, Bei der Heimatswiese, Höhefeld, Neurott ob der Höhe, In der Rosse, Heimatwiese, Kerlesäcker, Mannbach, Unteres Tal, Bei der Mühle, Michelbacher Wiese, Areswiese, Centwiese, Altfeld, Todtenbronnen, Beim Schwanheimer Weg;

d) Gemarkung Schwanheim: Heiseracker, Kleiner Heiserberg, Untere Alteacker, Obere Alteacker, Schwanheimer Grund, Haberacker, Älmel, Zwerchwiesen, Neurott im Bangels, Steinig, Rotwiesen, Rot, Altfeld, Alt Neurott, Hansenwiessschlag, Grundel, Neu Neurott, Vogelherd, Kurzgewann, Hohfeld, Haager Pfad, Wüstfeld, Bauerwiesen, Schloßpfad, Büschel, Steinmauer, Oberschwarzacher Pfad, Langfurch, Tiergarten, Korbäcker, Ober dem Neunkircher Weg, Eckwäldel;

auf dem Gebiet der Gemeinde Lobbach folgende Gewanne und Walddistrikte ganz oder teilweise:

a) Gemarkung Lobenfeld: Kath. Kirchenwald Distr. VI Großer Administrationswald, Gemeindewald Distr. VI Buchwald;

b) Gemarkung Waldwimmersbach: Staatswald Distr. V Pohberg, Haagerwald, Briegel, Briegelwiesen, Neuestücker, Wengert, Engelsberg, Gartenäcker, Eichwäldel, Hirschenberg, Sauäcker, Neubrunnenwiesen, Gemeindewald Distr. V Stahlberg, Stahlberg, Gemeindewald Distr. IV Prozeßwäldchen,

Gemeindewald Distr. I Igel, Wolfingwiesen, Gemeindewald Distr. II Stein, Hosenstein, Buchwald, Unter der Straße, Rehhecken, Straßenwiesen;

auf dem Gebiet der Gemeinde Epfenbach folgende Gewanne und Walddistrikte ganz oder teilweise: Gemeindewald Distr. II Striet, Mannbachwiesen, Hummelwiese;

auf dem Gebiet der Gemeinde Reichartshausen folgende Gewanne und Walddistrikte ganz oder teilweise: Staatswald Distr. V Aschenhof, Gemeindewald Distr. I Qualberg, Staatswald Distr. IV Schonbuchwald, Atmannshausen, Gemeindewald Distr. I Heiligenwald;

auf dem Gebiet der Gemeinde Bammental folgende Gewanne und Walddistrikte ganz oder teilweise: Staatswald Distr. I Hellmuth, Sallebusch;

auf dem Gebiet der Gemeinde Wiesenbach folgende Gewanne und Walddistrikte ganz oder teilweise: In den neun Stücken, Totenkopf, Sallehecke, Schiffklinge, Wiesenäcker, Heinbuckel, Rose, Viehtrieb, Hintere Stockäcker, Saupferch, Kath. Kirchenwald Distr. III Herrenwald, Gemeindewald Distr. II Totenkopf.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50000 und in 34 Detailkarten im Maßstab 1:5000 mit durchgezogener, flächig schwarz punktierter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis und bei den Bürgermeisterämtern Neckargemünd, Schönbrunn, Lobbach, Epfenbach, Reichartshausen, Bammental und Wiesenbach zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck ist:

1. Die Erhaltung und Entwicklung der in das Umland eingeschnittenen Flußlandschaft des Neckars und der sich südlich anschließenden reliefreichen Mittelgebirgslandschaft des Kleinen Odenwaldes in ihrer Schönheit, Vielfalt und Eigenart. Charakteristische Merkmale dieser Landschaften sind:

der Neckar mit seinen Uferzonen, schmalen Auen, Talflanken in einem Wechsel von steilen Prall- und schwächer geneigten Gleithängen, tief eingeschnittenen Seitentälern und Klingen sowie seinen verlassenen Schlingen (Mauererschlinge, Blumenstrichschlinge, Mückenlocherschlinge), durch die markante Einzelerhebungen wie der Hollmut, Dilsberg und Kirchberg entstanden sind;

die durch eine Vielfalt von Oberflächenformen wie Kuppen, Rücken, Mulden, Täler und Klingen gegliederten Hochflächen des Kleinen Odenwaldes;

geschlossene Waldungen der Talhänge und Hochflächen mit einer abwechslungsreichen und von stufig aufgebauten Waldrändern bestimmten Wald-Feldgrenze;

Blockhalden mit einer speziellen Blockhaldenvegetation an den Talhängen des Neckars und seiner Seitentäler;

naturnahe Laubwälder;

unverbaute Fließgewässer, begleitet von Schluchtwäldern bzw. einer naturnahen Ufervegetation aus Ufergehölzen, Röhricht, Hochstauden und ihren schmalen Auen in Wiesennutzung;

durch Wiesen, Äcker, Streuobstbestände, Feldgehölze, Feldhecken, Gebüsche und Einzelbäume gegliederte Feldfluren in ebener bis schwach geneigter Lage im Bereich der Mäanderbögen des Neckars, seiner verlassenen Schlingen sowie auf den Hochflächen des Odenwaldes;

geschlossene Wiesenflächen an steileren Talhänge des Neckars, seiner verlassenen Schlingen, der Bäche sowie in staufeuchten Mulden und an steilen Hängen des Odenwaldes, durchsetzt mit Feldgehölzen, Feldhecken, Streuobstbeständen, Gebüschen oder Einzelbäumen; Geländeformen und Kleinstrukturen wie Trockenmauern, Steinriegel, Felswände, Böschungen, Raine, Gräben und Hohlwege.

2. Die Gewährleistung des hohen Erholungswertes für die Allgemeinheit durch die Erhaltung, Entwicklung und Verbesserung der die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bestimmenden Landschaftsbestandteile und standortgerechten Bodennutzungsformen, die wesentliche Erhaltung der Wald-Feldverteilung und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der freien Zugänglichkeit der Landschaft.

3. Die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Ertragskraft der Böden und den Schutz vor Erosion sowie durch die Erhaltung von Gebieten mit positiven Auswirkungen auf das Klima und den Wasserhaushalt.

4. Die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere in den durch Feldhecken, Feldgehölze, Gebüsche, Einzelbäume, Streuobstbestände, Steinriegel, Trockenmauern und Böschungen gegliederten Fluren, in den geschlossenen Waldgebieten mit Altholzbeständen, Laubwäldern, Schlucht- und Blockwäldern, in den alten Steinbrüchen und in den Gewässern und Feuchtgebieten.

#### **§ 4 Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder

5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

## **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem m Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere:

1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Bäume, Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Felsen, Klingen, Böschungen, Hohlwege, Trockenmauern, Steinriegel und ähnliche Naturerscheinungen zu beseitigen, auf andere Weise zu zerstören oder nachhaltig zu ändern;

2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, ausgenommen die Neuerrichtung und Änderung von Weidezäunen für landwirtschaftliche Betriebe;

3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;

5. Flugplätze, Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, anzulegen oder zu verändern;

6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;

7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;

8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;

9. Christbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;

12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;

13. Motorsport zu betreiben;

14. mehrtägig zu zelten oder zu lagern, Wohnwagen, Kraftfahrzeuge oder Verkaufsstände auf- bzw. abzustellen;

15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;

16. Wohnboote, Bojen und andere schwimmende Anlagen zu verankern und Stege zu errichten.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung , die die sonstigen Anforderungen der Rechtsordnung bei der täglichen Wirtschaftsweise einhält und die Sicherung der nachhaltigen wirtschaftlichen Ertragskraft des Bodens, insbesondere durch Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, zum Ziel hat;

2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Anlage forstwirtschaftlich notwendiger Wege;

3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die aufgrund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt.

(3) Zulässig bleiben die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßigerweise bestehender Einrichtungen.

(4) Zulässig ist der Bau der Nordvariante zur Ortsumgehung der L 532 auf Gemarkung Wiesenbach, soweit diese unter Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in einem Planfeststellungsverfahren genehmigt wird.

## **§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden, sofern erforderlich, durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

## **Schlußvorschriften**

### **§ 8 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. I Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 und § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Mannbachtals vom 25. Oktober 1957 (GBl. vom 02.12.1957, S. 145).
2. Die Verordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden zum Schutz von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Heidelberg und im Landkreis Mannheim, vom 12. Dezember 1953 (GABI. 1954, S. 36), soweit sie für die in den §§ 1 und 2 näher bezeichneten Gemarkungsanteile des Ortsteils Waldhilsbach der Stadt Neckargemünd und der Stadt Neckargemünd gilt.
3. Die Verordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Heidelberg und Mosbach vom 13. März 1951 (Amtsbl. Landesbezirk Baden vom 27. März 1951, S. 70), soweit sie sich auf das Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises erstreckt.

Heidelberg, den 12.7.02

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Dr. Jürgen Schütz

## V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach" vom 14. April 1983

Aufgrund von §§ 22, 58 Abs. 3 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (Ges.Bl.S. 654) zuletzt geändert durch das Landeswaldgesetz vom 30.5.1978 (Ges.Bl. S. 286) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Eberbach werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Neckartal II - Eberbach".

### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5.500 ha.
- (2) Das Schutzgebiet umfaßt nach dem Stand vom 31.12.1981 die gesamte Gemarkung Eberbach mit Ausnahme der Teilgemarkung Brombach die zum Landschaftsschutzgebiet "Odenwald I", Verordnung vom 8.4.1965 (Ges.Bl.S. 89) i.d.F. der Verordnung des Rhein-Neckar-Kreises vom 20.3.1973 gehört.

Außerdem sind von der Schutzverordnung ausgenommen:

a) In der Gemarkung Eberbach, Stadt:

Der Ortsetter, der alte Ortsteil Neckarwimmersbach, die bebauten ortsnahen Lagen, der Bereich der Stößwerke im unteren Gammelsbachtal, Teile des Gretengrundes und Böserberg, die Bahnstation Pleutersbach, der alte Ortsteil Igelsbach sowie Teile der Gewanne Lederwiesen, Hirschacker, Ohrsbrunnen, Großwiese, Rötel, Langenacker, Brunnenacker, Heuacker, Foßacker, Streichel, Sandweg, Wiesengrundrain, Reinigungsgärten, Hofgärten, Obere Neckargärten, Fahracker, Scheuerberg, Hollergrund, Klausen, Hirschberg, Burgharde, Linkbrunnen, Bruchrain, Wolfsacker, Schafacker, Ruhbaum, Kerfenwiese, Grazertäcker, Grazertacker, Grazertwiesen, Kreuzberg, Großer Hohenend, Kleines Hohenend, Großes Langental, Häuselacker, Gretenham, Meilswiese und Itterhof.

b) In der Gemarkung Eberbach, Ortsteil Pleutersbach:

Der Ortsetter sowie die bebauten ortsnahen Lagen und Teile der Gewanne Gehacker, Kettenacker, Bocksberg, Pfaffengut, Feldacker I - III. Gewinn, Ringenacker, Almend I + II Gewinn, Welchel, Brunnenwiese, Weierwiese und Oberer Acker.

c) In der Gemarkung Eberbach, Ortsteil Rockenau:

Der Ortsetter und die bebauten ortsnahen Lagen sowie Teile der Gewanne Oberer Garten, Sodel, Bandelsacker, Röhrsacker, Klingenacker, Deutscher Rain, Im Sand, Krautgarten, Bangert und Grundwiesen.

d) In der Gemarkung Eberbach, Ortsteil Lindach:

Der Ortsetter und die bebauten ortsnahen Lagen sowie Teile der Gewanne Rainäcker, Bangertsäcker, Elterstein und Großeäcker.

e) In der Gemarkung Eberbach, Ortsteil Unterdielbach:

Der Ortsetter und die bebauten ortsnahen Lagen sowie Teile der Gewanne Gartenstücker, Breitwiese und Gartenäcker.

f) In der Gemarkung Eberbach, Ortsteil Gaimühle:

Die bebauten Gemarkungsteile sowie die Gewanne Philippstöck, Ittergrund, Äckerlein und Heiligenwaldwiesen sowie die unmittelbar unterhalb des Staudammes der Ittertalsperre gelegenen Talwiesen (zur Zeit Mülldeponie).

g) In der Gemarkung Eberbach, Ortsteil Friedrichsdorf:

Die Ortsetter Ober- und Unterdorf, die ortsnahen teilweise bebauten Lagen und Teile der Gewanne Ittergrund, Tiefklinge, Mausbuckel, Brundelle, Heimbachbrücke sowie der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Friedrichsdorf-Fahrbach".

h) In der Gemarkung Eberbach, Ortsteil Schöllnbach:

Der Ortsetter und die bebauten Ortslagen sowie Teile des Gewannes "Hochfeld".

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in 34 Katasterplankarten im Maßstab 1 : 5 000 grün eingetragen. Sie verlaufen entlang den in den Katasterplankarten verzeichneten Landes-, Kreis-, Gemarkungs- und Grundstücksgrenzen sowie entlang von Straßen und Wegen; soweit die Grenzen über Grundstücke verlaufen, bilden sie eine gerade Linie zwischen Grenzsteinen.

Die Verordnung mit Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg, Kurfürstenanlage 40 verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Bürgermeisteramt in Eberbach.

Die Verordnung mit Karten kann während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist:

1. Die Landschaft des Neckartales in ihren Grundzügen und in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten.  
Wesensmerkmale dieser Landschaft sind der Neckar mit seinen Uferzonen und schmalen Auen, überwiegend bewaldeten Talflanken in ihrem typischen Wechsel von steilen Prall- und schwächer geneigten Gleithängen, die Talausweitungen im Mündungsbereich der Seitentäler und diese selbst, sowie die aus Buntsandstein aufgebauten, talbegleitenden Randhöhen und Hochflächen ( 400 - 500 m ü NN ) mit den die naturgeschichtliche Laufentwicklung des Neckars bezeugenden Umlaufbergen Ohrsberg und Schollerbuckel.
  
2. Die in enger Wechselbeziehung zu der landschaftlichen Grundstruktur stehende und an den naturgegebenen Voraussetzungen orientierte Bodennutzung, welche die Vielfalt der Erscheinungsformen der Kulturlandschaft im typischen Wechsel von Wald, Wiesen, Feldfluren und Auen prägt und gliedert, zu bewahren. Wesentliche, die landschaftliche Eigenart prägende Gestaltungsmerkmale der hier noch überwiegend von traditionellen Landnutzungsformen bestimmten Kulturlandschaft sind:
  - Die engen Fluß- und Bachauen in Wiesennutzung mit Resten von Fluß- und Bachröhrichtbeständen und gewässerbegleitenden Saumwäldern des Neckar-, Itterbach- und Gammelsbachtals;
  - die steilen, mit Mischwäldern bestockten Talflanken des Neckartales und seiner Seitentäler;
  - die durch Feldhecken, Feldobstbau, Geländeabsätze, Steinriegel und Reste von Feldsteinmauern vielfältig gegliederten, flacheren Talhänge (vor allem oberhalb Lindach oder im Bereich des Schollerbuckels);
  - die abwechslungsreiche Feld- Waldgrenze entlang der unteren Talhänge und im Bereich der bewaldeten Kuppen der Umlaufberge Ohrsberg und Schollerbuckel;
  - die geschlossenen Waldungen der Talhänge und Hochflächen.

3. Den Landschaftscharakter (gemäß Nr. 1. und 2.) des Schutzgebietes so zu erhalten,

- das die hohe, natürliche Erholungseignung, die landschaftliche Vielfalt, die typischen Höhenunterschiede, die herkömmliche Bodennutzung und die Feld-Wald-Verteilung nicht wesentlich verändert werden,
- daß die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere in den feuchten Talauen, in den Schlucht- und Hangwäldern der Talflanken und in den durch Feldhecken und Feldstreuobstbau, Steinriegel und Raine gegliederten Feldfluren nach ihrer typischen Ausformung, nach Individuen- und Artenzahl nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere zur Regeneration vorwiegend mit Mitteln der ökologisch orientierten Landnutzung und pfleglichen, wie sparsamen Raumbeanspruchung in vollem Umfang aufrecht erhalten wird.

#### § 4

##### Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
  
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
  1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
  2. Errichtung von Einfriedungen;
  3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
  4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
  5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
  6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
  7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
  8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
  9. Betrieb von Motorsport, sowie von motorgetriebenen Schlitten;
  10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
  11. Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
  12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
  13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;

14. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;
  15. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
  16. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen (§ 3 dieser Verordnung).
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflage oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkung der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## § 6

### Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. Für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke mit Ausnahme der Vorbehalte nach § 5 Abs. 2 Nr. 14, 15 und 16.

2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze, sowie Schienwege der Deutschen Bundesbahn, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 6;
4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Rahmen einer naturnahen Behandlung, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 12;
5. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

#### § 7

##### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die Schutz- und Pflegemaßnahmen werden je nach Erfordernis durch die untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit dem Naturschutzbeauftragten festgelegt.

#### § 8

##### Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. Entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
2. Entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können.

#### § 10

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die folgenden Verordnungen insoweit außer Kraft, als sie den Bereich der Gemarkung Eberbach, Rhein-Neckar-Kreis, betreffen:
  1. Verordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Heidelberg und Mosbach vom 13.3.1951 (Amtsblatt des Landesbezirks Baden , S. 70).
  2. Verordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Höllgrundes vom 15.9.1956 (Ges. Bl. S. 162).
  3. Verordnung des Badischen Ministers für Kultus und Unterricht zum Schutz von Landschaftsteilen im Reisenbacher Grund und in den Gemarkungen Reisenbach und Scheidental, Bezirksamt Buchen, in den Gemarkungen Mülben und Wagen-schwend, Bezirksamt Mosbach, in der Gemarkung Eberbach, Bezirksamt Heidelberg, vom 10.11.1938 (Amtsblatt des Ba-

dischen Ministeriums für Kultus und Unterricht, S. 161).

Heidelberg, den 14. April 1983

*Neckbauer*



Neckbauer

"Vorstehende Verordnung wurde am 20. April 1983 öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 21. April 1983 in Kraft".

**Verordnung**  
**des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis**  
**über das**  
**Landschaftsschutzgebiet**  
**„Unteres und Mittleres Elsenztal“**  
**vom 17. September 1997,**  
**geändert durch Verordnung vom 21.07.2006**  
**und zuletzt durch Verordnung vom 29.09.2016**

Aufgrund der §§ 22 und 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBL. S. 385) wird verordnet:

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Bammental, Gaiberg, Mauer, Meckesheim, Zuzenhausen sowie der Städte Sinsheim und Waibstadt werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Unteres und Mittleres Elsenztal“.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 4862 ha.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst folgende Gewanne und Waldflächen vollständig oder teilweise:

Die Gewanne und Waldflächen werden entsprechend der Nummerierung der Detailkarten (M 1 : 5 000) von Westen nach Osten und von Norden nach Süden aufgeführt.

- **DETAILKARTE 1**

**Gemarkung Bammental**

Lochwiesen, Steinling, Bammertsberg, Gemeindewald Distr. I Großer Wald, Gemeindewald Distr. II Bammertsberg

- **DETAILKARTE 2**

**Gemarkung Bammental**

Gemeindewald Distr. II Bammertsberg, Unter dem Hollmuth, Staatswald Distr. I Hollmuth

- **DETAILKARTE 3**

**Gemarkung Gaiberg**

Kernäcker, Weinäcker, Kurzer Acker, Spitzgewann, Angellocher Pfad, Kohlacker

**Gemarkung Bammental**

Jägerspfad, Angellocher Pfad, Gemeindewald Distr. I Großer Wald

- **DETAILKARTE 4**

**Gemarkung Gaiberg**

Sieben Viertel

**Gemarkung Bammental**

Oberer Rückgrund, Metzgersäcker, Mittlerer Rückgrund, Unterer Rückgrund, Schindersklinge, Gemeindewald Distr. I Großer Wald, Weihwiesen, Rotenberg, Vorstädter Neurott, Wingertsberg, Mühlwiesen, Kirchenwiesen

- **DETAILKARTE 5**

**Gemarkung Bammental**

Gemeindewald Distr. II Bammertsberg, Staatswald Distr. I Hollmuth, Landschaden, Neuer Wolfsbuckel, Alter Wolfsbuckel, Schafwäsche, Au, Fluß, Bumorgen, Bittersbach, Bergel, Gemeindewald Distr. II Heldenberg, Alte Hohl, Hahnenacker, Untere Hambach, In der Hambach, Ober der Hambach, Über der Straße, Aspen, Speierlesklinge, Mauerer Brünne, Heppemeracker, Zinsacker

**Gemarkung Mauer**

In der Sandklinge, Ob der Sand

- **DETAILKARTE 6**

**Gemarkung Mauer**

Ober dem Wiesenbacher Pfad, Unter dem Wiesenbacher Pfad

- **DETAILKARTE 7**

**Gemarkung Bammental**

Gemeindewald Distr. I Großer Wald, Himmelmannsstück, Losenberg, Unter dem Losenberg, Kerbsberg, Kleine Steig, Im Bildstock, Tauschacker, Krumme Äcker, Satzenbuckel, Degen, Untere Ölwiesen, Kohlackner, Neubruch, Altes Bruch, Mittleres Feld, Ammelwiesen, Steinacker, Steinbuckel, Harlache, Schlag, Vordere Steig, Hintere Steig, Gemeindewald Distr. IV Guttenburg

**Gemarkung Mauer**

Im wüsten Bruch, Guttenberg, In der Allee, Gemeindewald, Distr. I Storchenbaumwald

- **DETAILKARTE 8**

**Gemarkung Bammental**

Lachenwiesen, Obere Ölwiesen, Eterwiesen, Steinbrücke, Spitzwiesen, Reckwartsraine, Spitzviertel, Ober der Wasserung, Maurer Au

**Gemarkung Mauer**

Im unteren Sandgraben, Kleewiesen, Pfauenwiesen, Rohrwiesen, Bruchrainwiesen, Weinschland, Im Tal, Dammwiesen, Winkel, Specken, Erster Winkel, Bruch, Im nassen Loch, Beim Karlsbrunnen, Storckenbaum, Gemeindewald Distr. I Storchenbaumwald, Freiherr von Göler'scher Wald Distr. Vorderwald, Kleiner Rosengarten, Beckersbrünnele, Gemeindewald Distr. II Schneebergwald, Schneeberg, Schleifbuckel, Breitwiesen, Stegwiesen, Im Brühl, Petersberg, Brunnenwiesen, Schleifwiesen, Unter dem Wiesenbacher Pfad, Schuhmacherwäldle, Erstes Teich, Vordere Brechklinge, Hinter dem Friedhof

**Gemarkung Meckesheim**

Maurer Straße, Schleifbuckel

- **DETAILKARTE 9**

**Gemarkung Mauer**

Ober dem Wiesenbacher Pfad, Franzosenbaum, Baiersgrund, Ober dem Baiersgrund, Auf der Höhe, Ober der Mühlbach, Mühlbach, Vogelherd, Wolfsbuckel, Kornbuckel, Brechklinge, Kettenäcker, Gerbersäcker, Holländerschlag, Forstwald

### **Gemarkung Meckesheim**

Gemeindewald Distr. II Mühlbach, Oberm Weinbergswald , Gemeindewald Distr. I Weinberg, Unterm Weinberg, Rechts gegen Mauer, Hengststall, Grundloser Brunnen, Langwiesen, Wiesenbacher Brunnen, Hagelbaum, Ölegerten, Espenloch, Ebene, Bründel, Taubenbuckel, Geldloch, Steinbach

#### **- DETAILKARTE 10**

### **Gemarkung Meckesheim**

Steinbach

#### **- DETAILKARTE 11**

### **Gemarkung Mauer**

In der Allee

#### **- DETAILKARTE 12**

### **Gemarkung Mauer**

Rosengarten, Freiherr von Göler'scher Wald Distr. Vorderwald, Gemeindewald Distr. II Schneebergwald, Häukenloch, Hinter dem Schneeberg, Hinter dem Schenzelschlag, Kreuzstein, Hasensprung

### **Gemarkung Meckesheim**

Schleifmühl, Kannöffelsberg, Petersberg, Schneebergsgrund, Kreuzgrund, Innerer Kreuzgrund, An der Straße, Krumme Hofacker, Am Kreuz, Innerer Pferdsbruch, Brückenjörgerrain, Zwischen den Bächen

#### **- DETAILKARTE 13**

### **Gemarkung Meckesheim**

Breitwiesen, Krumme Wiesen, Ochsenwiese, Heiligenwiese, Stempfelgraben, Hammerstadt, Unterer Brühl, Bette, Hockenbruch, Eichacker, Vorderer Plötzberg, Schnackenberg, Sotten, Hinterer Plötzberg, Kurzer Morgen, Dilsberger Hohl, Mönchzeller Pfad, Kastenbaum, Gaisäcker, Ober der Kichhalde, Kirchenrain, Kirchengraben, St. Martin, Hinter der St. Martinskapelle, Gemeindewald Distr. III Kirchhelden, Obere Maiwiese, Gemeindewald Distr. IV Buchwald, Mühlerde, Fuchsloch, Beim Holzbirnbaum, Zehntenfrei, Vorderer Blösenberg, Blösenberg, Ober den Weinbergen, Ober dem Schwarzig, Reut, Rainbrunnen

### **Gemarkung Zuzenhausen**

Schwarzig, Schwarzach

- **DETAILKARTE 14**

**Gemarkung Meckesheim**

Gemeindewald Distr. III Kirchhelden, Zwischen den Hölzern, Gemeindewald Distr. IV Buchwald, Otterklinge, Obere Schwarzzig

**Gemarkung Zuzenhausen**

Wässerungsbuckel

- **DETAILKARTE 15**

**Gemarkung Meckesheim**

Bei der Dachsenfranzklinge, Äußere Winterhalde, An der Oberhofer Grenze, Rückwald

**Gemarkung Zuzenhausen**

Storchennest, Schlettich, Hühneracker, Kohlplatte, Hübschanze, Hubloch, Höhe, Gemeindewald Distr. IV Hubwald

- **DETAILKARTE 16**

**Gemarkung Meckesheim**

Innere Winterhalde, Siegelrain, Siegelgrund, Gänsäcker, Am Wasserungsteg, Am Bruchstück, Tiefenwinkel, Schwarzzig

**Gemarkung Zuzenhausen**

Sichelgrund, Banzbach, Keidelsbruch, Im Schlauch, Kommissberg, Dasselter, Häuselberg, Häuselgrund, Beim Wingertshäusel, Schneckenkorb, Zehn Morgen, Hamen, Langhecke, Engelsee, Hork, Königin, Schlangenbruch, Langwies, Engwinkel, Tal, Kleeberg, Langhecke, Breitwiesen, Binzlache, Au, Im Grund, Beim Kreuz, Adlerkeller, Brühl, Fuchsloch, Traubenhecke, Kirchberg, Leimengrube, Freiherr von Venningen'scher Wald Distr. LXI Zuzenhäuser Schloßwald

- **DETAILKARTE 17**

**Gemarkung Zuzenhausen**

Rockenberg, Weidental, Gern, Schöneberg, Kleine Teufelsklinge, Reichertsloch, Beim Flurweg, Birkenbaum, Rech beim Birkenbaum, Rech bei der Teufelsklinge, Rech beim Köpfel, Rech beim Daisbacher Fußweg, Krämer, Freiherr von Venningen'scher Wald Distr. LXI Zuzenhäuser Schloßwald, Gemeindewald Distr. I Lichtenhölzel, Ursenhöfer Grund, Zollstock, Wolfsstraße

- **DETAILKARTE 18**

**Gemarkung Zuzenhausen**

Frevelrain, Schloßgut, Bollenbuckel, Wurmberg, Gemeindewald Distr. IX Eichenhölzlein

- **DETAILKARTE 19**

**Gemarkung Zuzenhausen**

Sallebusch, Pilgerstadt ober dem Rain, Gemeindewald Distr. IX Eichenhölzlein, Eichhölzlein, Speierersklinge, Seehälde, Steinigbuckel, Bei der Kelter, Mittlerer Grund, Erster Grund, Wehrgrund, Zuzenhäuser Feld, Wehrloch, Zwischen den Bächen, Hinter der Mühle, Unterm Wald, Venningen'scher Wald Distr. Schloßwald, Gemeindewald Distr. I Lichtenhölzel

**Gemarkung Stadt Sinsheim**

Speckgrund, Oberer Wehrbuckel, Steinig, Ob dem Steinig, Speckgrund, Himmelberg, Wehrgrund, Unterer Wehrbuckel, Wehrloch, Erlenwiesen, Gemeindewald Distr. I Der große Wald, Bei der Speckbrücke, Hinter der Mühle, Mühlhang, Unteres Tal, Neufeld, Mauzenbrunnen, Unter der Essigklinge, Staatswald Distr. I Essigklinge, Krähenberg, Unter dem Birkig, Staatswald Distr. II Birkig, Gemeindewald Distr. III Birkig

- **DETAILKARTE 20**

**Gemarkung Zuzenhausen**

von Venningen'scher Wald Distr. Schloßwald, Gemeindewald Distr. I Lichtenhölzel

**Gemarkung Daisbach**

Distr. Nonnenwald, Grunde hinterm Nonnenwald, Distr. Kalkofen, Dinkelberg, Untere Seewiesen

**Gemarkung Stadt Sinsheim**

Gemeindewald Distr. I Der große Wald, Ursenbach, Sandsteinbruch, Seeberg, Klettenberg, Am Waibstädter Weg, Kreuzbuckel

- **DETAILKARTE 21**

**Gemarkung Daisbach**

Untere Seewiesen, Kreuzbuckel

**Gemarkung Stadt Sinsheim**

Gaisäcker

- **DETAILKARTE 22**

**Gemarkung Stadt Sinsheim**

Im äußeren Espig, Im inneren Espig, Auberg, Horrenberger Straße, Im hinteren Tal, Ebene, Steinäcker, Ob der Ziegelhütte, Im Giebel, Ob dem Balzfelder Weg, Ober dem Balzfelderweg, Mittelberg, Winterhälde, Eschelbacherberg, Am Rindweg, Viehtrieb, Traubenrain, Röhrigsberg

- **DETAILKARTE 23**

**Gemarkung Stadt Sinsheim**

Oberes Tal, Gemeindewald Distr. I Der große Wald, Zwischen den Bächen, Wurzgarten, Lochwingert, Bruchel, Jageracker, Bleckert, Gemeindewald Distr. II Heiligenwald, Oberm Heiligenwald, Hinter dem Heilig, Sinsheimer Klinge, Hinter den Lettengruben, Heidenhardt, Sickenbach, Große Minke, Kleine Minke, Bruch, Vor dem Dührener Berg Dielgrund, Röhrig, Ackerbach, Links der Hoffenheimer Straße, Staatswald Distr. V Dielwald

- **DETAILKARTE 24**

**Gemarkung Stadt Sinsheim**

Hohestein, Im blauen Brüchel, Orles, Schelmen, Schmierhütte, Im breiten Brunnen, Silberbuckel, Hoffenheimer Klinge, Ober den Lettengruben, Ebene, Rank, Maulbeerhohle, Lettengrube, Unter den Lettengruben, Husarenbuckel, Krebsgrund, Ritsche, Gärtnersklinge, Reuter, Uffbach, Ob dem Stift, Ober dem Hünenberg, Hünenberg, Hoher Berg

- **DETAILKARTE 25**

**Gemarkung Stadt Sinsheim**

Mittlere Hangbäume, Nächst den äußeren Hangbäumen, Taschengrund, Dilsbergel, Hohe Stein, Häfnersgrund, Gemeindewald Distr. III Dilsbergel, Röhrig, Rosenberg, Waibstädterberg, Waibstädter Wald, Hohenberg, Viehtrieb, Bischofsheimer Pfad, Hälde, von Venningen'scher Wald Distr. VII Forlenwald, Untere Hälde, Mittlere Hälde, Obere Hälde, Reitelsäcker

- **DETAILKARTE 26**

**Gemarkung Stadt Sinsheim**

Viehtrieb, Schafäcker, Scheichel

- **DETAILKARTE 27**

**Gemarkung Stadt Sinsheim**

Staatswald Distr. V Dielwald, Riedacker, Links der Hoffenheimer Straße, Bockscheuer, An der langen Gasse, Vogelherd, Kleines Feldlein, Auwiesen, Hundsbäum, Lagenstrich, Stiftswald Distr. III Förstel, Gemeindewald Distr. I Großer Wald, Burghälde, Viehtrieb, Hasenlauf, Sandbuckel, Quellberg

- **DETAILKARTE 28**

**Gemarkung Stadt Sinsheim**

Im Tal, Ebene, Götzbach, Quellberg, Am oberen Holzweg

- **DETAILKARTE 29**

**Gemarkung Stadt Sinsheim**

Ebene, Zeil, Hälde, Untere Liß, Steinäcker, Brühlhälde, Kirchberg, Goldberg, Gemeindewald Distr. VI Rautal, Brühl, Tränk, Münchshof, Kleines Tälchen, Im Tal, Klosterpfad, Hägele, Untere Gärten, Rankwiesen, Froschwiesen

- **DETAILKARTE 30**

**Gemarkung Stadt Sinsheim**

Brünnchensberg, Heiligenäcker, Milben, Guthansenwäldchen, Hahnbach, Siedichfür, Wolfsloch, Gemeindewald Distr. VI Rautal, Hettenberg, Kellersloch, Galluseck, Langhecke, Steinstraße

- **DETAILKARTE 31**

**Gemarkung Stadt Sinsheim**

Mautern, Stiftswald Distr. I Förstel, Gemeindewald Distr. I Großer Wald

- **DETAILKARTE 32**

**Gemarkung Stadt Sinsheim**

Gemeindewald Distr. I Großer Wald, Hasenlauf, Am oberen Holzweg, Am unteren Holzweg, Schindwasen

- **DETAILKARTE 33**

**Gemarkung Stadt Sinsheim**

Hinter dem Friedhof, Lochberg, Röhrich, Insental, Kellerswiesen, Gemeindewald Distr. I Schindwald, Beischklinge, Katzenstein, Häfnersberg, Unterer Berg, Unterer Renngrund, Forst

- **DETAILKARTE 34**

**Gemarkung Stadt Sinsheim**

Zwischen den Hölzern, Sperberbaum, Vordere Rechenhälde, Hintere Rechenhälde, Rechengründel, Kuhschwanz, Insengrund, Kreuzäcker, Kirchartter Berg, Galgenberg, Vorderer Hart, Bruch, Unterer Renngrund, Wingertsbusch, Biederst, Spitzengrund, Hofwald, Häfnerswald, Gebranntes Holz, Spitalwald, Gemeindewald

- **DETAILKARTE 35**

**Gemarkung Stadt Sinsheim**

Spitalwald

- **DETAILKARTE 36**

**Gemarkung Stadt Sinsheim**

Reil, Huttler, Zur Mauer, Ballengasse, Viehtrieb, Hühnerberg, Schloßäcker

- **DETAILKARTE 37**

**Gemarkung Stadt Sinsheim**

Unterer Renngrund, Ob der Ziegelhütte, Steinenloch, Distrikt, Helleholz, Küstereiwald, Mühlrain, Spatzenäcker, Im Deich, Schuppis, Geigersberg, Wüstenloch, Rauenbühl, Losäcker, Altental, Binsenklinge, Hamberg, Oberes Wasserrad, Zwischen den Hölzern, Distr. IV Haimberg, Haimberg, Lämmli Loch, Ried, Im dürren Morgen, Mühlthal, Kapellenäcker, Distr. Bannholz, Unterer Nonnengrund, Schloßäcker, Sachsengärten

- **DETAILKARTE 38**

**Gemarkung Stadt Sinsheim**

Distr. Helleholz, Distr. Pfohberg, Pfohberg

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 50 000 sowie in 38 Detailkarten im Maßstab M 1 : 5 000 jeweils mit durchgezogener, flächig schwarz punktierter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die

Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt RNK zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

## **§ 3**

### **Schutzzweck**

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist:

1. Die Natur und Landschaft des Elsenztales in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten und zu entwickeln. Charakteristische Merkmale der Natur und Landschaft des Elsenztales sind:
  - Die in das Umland eingeschnittene Flußlandschaft, bestehend aus einer Abfolge von Engtalstrecken und Talweitungen mit Flußaue, Talflanken, Seitentälern und einzelnen, optisch markant in die Flußlandschaft hineinwirkenden Erhebungen,
  - Geländeformen wie Klingen, Hohlwege, Steilhänge, Böschungen und Terrassen,
  - ein Fließgewässersystem aus Flüssen, Bächen und Gräben mit Kraut- und Gehölzsäumen,
  - Ackerfluren, durchsetzt mit Feldgehölzen,
  - Hecken, Gebüsche, Bäume und Baumreihen,
  - einzelne, großflächige Wiesenareale und Obstbaumbestände,
  - Laubmischwälder auf Kuppen und Steilhängen.
  
2. Die Nutzungsfähigkeit der überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden, insbesondere der fruchtbaren Lößböden nachhaltig zu sichern und vor Erosion zu schützen, sowie die Tallandschaften des Elsenzgewässersystems in ihrer Eignung zur Grundwasserneubildung zu erhalten.
  
3. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten oder wiederherzustellen indem:
  - die Lebensstätten der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt insbesondere Feldgehölze, Feldhecken, Gebüsche, Streuobstbestände, Wiesen, Sukzessionsflächen und Gewässer sowie
  - die gewässerbegleitenden Stauden- und Gehölzsäume zur Selbstreinigung der Gewässer erhalten und gefördert werden,
  - die Überflutungsauere als natürlicher Hochwasser-Retentionsraum bestehen bleibt und

- die Kaltluftentstehungsgebiete und -bahnen in ihrer Funktion erhalten werden.
4. Den Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten, zu steigern oder wiederherzustellen. Den Erholungswert bedingen für die Erholung gut erschlossene, siedlungsfreie Räume mit einer an die vorhandene Kulturlandschaft gebundenen erholungswirksamen Ausstattung. Das sind insbesondere die Laubmischwälder, die Feld-Wald-Verteilung, Wiesen und Streuobstbestände, Gehölze der Fluren, Fließgewässer und Geländekleinformen wie Klingen, Hohlwege, Steilhänge, Böschungen und Terrassen.
  5. Den ökologisch notwendigen Ergänzungsraum für die Naturschutzgebiete und flächenhaften Naturdenkmale und ihrer Tierwelt zu sichern, insbesondere durch Erhaltung der landwirtschaftlichen und ökologischen Einheit des Elsenztales.

## **§ 4**

### **Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

## **§ 5**

### **Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie landschaftsprägende Bäume, Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Felsen, Böschungen, Hohlwege, Klingen und ähnliche Naturerscheinungen zu beseitigen oder auf andere Weise zu zerstören;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
5. Flugplätze, Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, anzulegen oder zu verändern;
6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen;
9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
13. Motorsport zu betreiben;
14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Kraftfahrzeuge oder Verkaufsstände auf- bzw. abzustellen;
15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;

16. Wohnboote, Bojen und andere schwimmende Anlagen zu verankern und Stege zu errichten.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zu widerlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

## § 6

### Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes
1. ordnungsgemäße **landwirtschaftliche Bodennutzung**, einschließlich die der Baumschulen und des Gartenbaues, die die sonstigen Anforderungen der Rechtsordnung bei der täglichen Wirtschaftsweise einhält und die Sicherung der nachhaltigen wirtschaftlichen Ertragskraft des Bodens, insbesondere durch Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, zum Ziel hat.
  2. ordnungsgemäße **forstwirtschaftliche Bodennutzung**.
  3. ordnungsgemäße **Ausübung der Jagd und Fischerei**.
- (2) Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die aufgrund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt.
- Zulässig bleiben auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßigerweise bestehender Einrichtungen.
- Die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung von Grundstücken wird weiterhin gewährleistet.
- (3) Die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen gemäß der Flußgebietsuntersuchung „Elsenz/Schwarzach“ bleibt unberührt.
- (4) Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes „Unterer Neckar“ vom 04.12.1992 nach Ziffer 3.3.6.3 gekennzeichneten „Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen und zum

Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ bleiben für die Zwecke der Rohstoffgewinnung von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## **§ 7**

### **Schutz-und Pflegemaßnahmen**

Schutz-und Pflegemaßnahmen werden, sofern erforderlich, durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

### **Schlußvorschriften**

## **§ 8**

### **Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Heidelberg, den 17 Sept. 1997**  
**Landratsamt Rhein-Necker-Kreis**

**gezeichnet:**  
**Dr. Jürgen Schütz**

#### **Verkündungshinweis:**

Gemäß § 60 a Naturschutzgesetz ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt RNK schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Landratsamt**  
**Rhein-Neckar-Kreis**

**Die Verordnung trat am**  
**28.09.1997 in Kraft**

## **2.26.046 Westlicher Kraichgau**

**Verordnung** des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Kraichgau“ vom 16.09.2002.

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Angelbachtal, Dielheim, Mühlhausen und Rauenberg werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Westlicher Kraichgau“.

#### **§ 2 Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 930 ha.

(2) Das Schutzgebiet umfasst die Wälder und Fluren zwischen Autobahn A 6 im Norden, Waldangelbachtal im Westen und Süden, Tairnbachtal im Südosten und Geländehöhen um Tairnbach bis zur Gemeindegrenze Tairnbachs im Osten.

Südöstlich Mühlhausen, jenseits des Waldangelbachtals liegt ein separater Teil des Landschaftsschutzgebietes, den die künftige Mühlhauser Umgehung B 39, die bestehende Bundesstraße B 39, das Bombachtal und das Waldgebiet Gegeg einfassen.

Die Orte Dielheim, Rauenberg, Rotenberg, Mühlhausen, Tairnbach, die Siedlung Windhof, die Aussiedlerhöfe im Massenbachtal, das Anwesen an der Kreisstraße K 4170 und das Sportgelände Dielheim mit angrenzender Wohnbebauung sind aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen.

Folgende Gewanne und Waldflächen sind vollständig oder teilweise vom Schutzgebiet umfasst und nach Gemeinden und Ortsteilen aufgeführt:

#### **Gemeinde Angelbachtal**

- Gemarkung Eichtersheim

Bombach

#### **Gemeinde Dielheim**

- Gemarkung Dielheim

Ölköbel, Haselbach, Kandelgrund, Schwalbenflug, Mannaberg, Käsebrot, Neuweg, Paradies, Vorderer Streitgrund, Unterer Streitgrund, Rotenberger Buckel, Hinterer Melschbachbuckel, Speckbuckel, Besser, Vogelhaus, Gemeinewald Distrikt I Wallenberg, Siewald, Krixenberg, Neuer Berg, Alter Mannaberg, Mühlberg, Bildstöckel, Baufei, Am Rothenberger Weg rechts, Giebel, Vorderer Melschbachbuckel, Melschbach, Würmleinsbrunnen, Flosch, Saures Wäldle.

#### **Gemeinde Mühlhausen**

- Gemarkung Mühlhausen

Hasenfuß, Neufeld, Kirschbaumgrund, Bluthard, Dorbach, An der Dielheimer Straße, Kegler, Gutenberg, Obere Melschbach, Melschbachbuckel, Untere Massenbach, Hasenbart, Heiligenstein, Weise, Gumpen, Lange Massenbach, Lochbrunnen, Fraubrunnen, Schweinsäcker, Am vorderen Tairnbächle, Erlenwasen, Bombach, Kohlplatte, Am Tairnbächle, Haubach, Kälbeisberg, Kehrweg, Unterer Melschbach, An den drei Brücken, Bannholzwiesen, Pflüger, Bammerst, Massenbach, Dinkelgrund, Geiersberg, Am Rotenberger Kehrweg, Langer Grund, Bannholz, Hertich, Essig, Obere Massenbach, Am Kehrweg, Lichtengrund, Mühlberg, Grübenberg, Gänsäcker, Sechsmorgen, Hintere Haubach, Ofengrube, Mühlstätt, Hundsrück, Haubachbuckel.

- Gemarkung Tairnbach

Tiefenbächle, Reut, Lorchenberg, Buchäcker, Im See, Neun Morgen, Straßenäcker, Oberer Katzenberg, Eichelberg, Auf dem Buckel, Galgenberg, Kratzenberg, Baierberg, Junge Wingert, Eichtersheimer Berg, Kühäcker, Preisgrund, Klumpen, Eschelbacherberg, Steinäcker rechts, Steinäcker links, Birkental, Öde Äcker, Gemeindewald Distrikt IX-Sternwald, Gemeindewald Distrikt I Buschwald, Rote Klinge, Enge Wiesen, Gemeindewald Distrikt VII Rote, Klinge.

### **Gemeinde Rauenberg**

- Gemarkung Rauenberg

Stockwiesen, Herrenwäldlein, Rosenwingert, Freudenberg, Mannaberg, Baufel, Haselbach, Burggraben.

- Gemarkung Rotenberg

Paradies, Withau, Im Bausen, Schifferdecker, Dorbachwingert, Im Elzer, Bei der Schanz, Auf dem Berg, Linden, Hag, Im Anden, Kurze Dorbach, Im Pfaffenberg, Dorbach, Kastanienacker, Wildsklamm, In den langen Wingert, Im Mehl, Grüne Acker, Ober der Dorbach.

(3) Die Grenzen es Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 sowie in 9 Detailkarten im Maßstab 1:5000 jeweils mit durchgezogener, flächig schwarz punktierter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten sind beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis und bei den Bürgermeisterämtern Angelbachtal, Dielheim, Mühlhausen und Rauenberg zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck ist:

die Erhaltung eines typischen Ausschnittes einer Kraichgaulandschaft, in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit mit sanften Lößhügeln, einem ausgeprägten Talsystem, steilen Keuperhängen, zahlreichen geomorphologischen Geländekleinformen wie Hohlwege, Terrassen und Böschungen, einer vielfältigen Landnutzung mit Ackerbau, Grünlandwirtschaft, Weinbau, Obstbau

und Wald sowie zahlreichen in die Flur eingestreuten Vorwäldern, Bäumen, Feldgehölzen, Feldhecken, Gebüsch, Gras-Krautsäume und Magerrasen,

die Erhaltung und Förderung der speziellen Lebensräume der heimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt wie Hohlwege, Terrassen, Böschungen, Gräben, Fließgewässern, Dauerbrachen, Vorwälder, Feldgehölzen, Feldhecken, Gebüsch, Gras-Krautsäume, Magerrasen, Röhrich, naturnahen Waldgesellschaften und deren Vernetzung sowie der großflächigen Lebensräume der Acker- und Grünlandflur, der Rebgebiete und des Waldes,

die Erhaltung und Förderung des natürlichen Erholungswertes für die Allgemeinheit,

die Erhaltung und Förderung der Nutzungs- und Leistungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere der natürlichen Ertragskraft der Böden, der klimatisch bevorzugten Weinbaulagen und der zum Teil gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

#### **§ 4 Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 3 geschützten Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

#### **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere

1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Hohlwege, Terrassen, Böschungen, Vorwälder, Bäume, Feldgehölze, Feldhecken, Gebüsch, Gras-Krautsäume, Magerrasen, Röhrich, Wald und ähnliche Naturerscheinungen zu beseitigen oder auf andere Weise zu zerstören;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;

5. Flugplätze, Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge u. ä.) sowie Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen anzulegen oder zu verändern;
6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
9. neu aufzuforsten oder Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
13. Motorsport zu betreiben;
14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände auf- bzw. abzustellen;
15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, einschließlich die des Gartenbaues, des Weinbaues sowie des Erwerbsobstbaues, die die sonstigen Anforderungen der Rechtsordnung bei der täglichen Wirtschaftsweise einhält und die Sicherung der nachhaltigen wirtschaftlichen Ertragskraft des Bodens, insbesondere durch Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, zum Ziel hat, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1.

2. ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die aufgrund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt.

Zulässig bleiben auch die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung rechtmäßigerweise bestehender Einrichtungen, ausgenommen Maßnahmen nach §5 Abs. 2 Nr. 1.

Die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung von Grundstücken wird weiterhin gewährleistet.

(3) Umsetzung des Flurbereinigungsgebietes Mühlhausen-Tairnbach.

## **§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden, sofern erforderlich, durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

## **Schlussvorschriften**

### **§ 8 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,

2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Heidelberg, den 16.09.2002

Dr. Jürgen Schütz